

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50  $\text{M}$  (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Bienenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75  $\text{M}$ , für Versammlungsanzeigen 50  $\text{M}$  die Zeile.

## 8. Sitzung des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

Die 8. Sitzung des Haupttarifamtes vom 12. bis 15. April wies eine selten reichhaltige Tagesordnung auf. Ihr oblag die Aufgabe, die Löhne für das zweite Vertragsjahr festzusetzen. Die bezirklichen Verhandlungen hatten nur in einem Falle, in Ostpreußen, zu einer Einigung geführt. In allen übrigen Bezirken hatten die Tarifämter sich der Sache annehmen müssen. In einigen Bezirken waren entgegen den Bestimmungen des Reichstarifvertrages nicht einmal Schiedsprüche gefällt worden. Und wo solche gefällt worden waren, hatten die Unternehmerorganisationen sie sämtlich abgelehnt; zu einem Teil auch die Arbeiterverbände. Die Unternehmerverbände hatten Lohn-erhöhungen überall abgelehnt; in einigen Bezirken sogar Lohnherabsetzungen beantragt. Auf die Gründe ihres ablehnenden Verhaltens haben wir bereits in der an der Spitze unserer Nummer 14 veröffentlichten Uebersicht über den Ausgang der bezirklichen Lohnverhandlungen hingewiesen. So kam es, daß dem Haupttarifamt diesmal nicht weniger als 58 Anträge vorlagen. Die Anträge, die sich nicht auf die Löhne bezogen, wurden abgelehnt; denn die Lohnfestsetzungen waren im Augenblick das Wichtigste. Die bisherigen Lohnsätze waren mit dem 31. März abgelaufen; die neuen Löhne hätten bereits am 1. April in Kraft treten müssen. Ein früheres Zusammentreten des Haupttarifamtes war aber nicht möglich gewesen. Nun galt es, möglichst schnell zu arbeiten, damit die neu festzusetzenden Löhne in Kraft treten konnten. Allein das war nicht so einfach. Die Unternehmervertreter wehrten sich mit der größten Zähigkeit gegen Lohnzulagen. Nach ihrer Ansicht seien die Löhne im Baugewerbe bereits zu hoch und ein Abbau unumgänglich. Von einem Lohnabbau erhoffen sie eine schnellere und stärkere Belegung der Bauwirtschaft. Im Ernst können sie daran natürlich nicht glauben; aber wie sollten sie sonst einen Lohnabbau begründen? Auch auf die angeblich viel geringeren Löhne in der Industrie wurde hingewiesen. Daß angesichts der regelmäßig alljährlich wiederkehrenden kürzeren oder längeren Arbeitslosigkeit im Baugewerbe das Arbeitseinkommen der Bauarbeiter nicht wesentlich höher, zum Teil noch erheblich geringer ist als das der Industriearbeiter, wollen die Unternehmervertreter nicht einsehen. Auch auf die Not der Landwirtschaft müsse Rücksicht genommen werden. Durch die höheren Löhne im Baugewerbe würden der Landwirtschaft die Arbeiter entzogen. Diese Tatsache müsse zu einer Katastrophe der Landwirtschaft führen. Solche und ähnliche Gründe wurden von den Unternehmern gegen Lohn-erhöhungen ins Feld geführt. Alle Gegenstände der Arbeitervertreter vermochten nicht, den Standpunkt der Unternehmer zu erschüttern. Bei dieser Sachlage war es erklärlich, wenn die Verhandlungen am ersten Tage gar nicht vorangehen wollten. Nur ganz allmählich begriffen die Unternehmer, daß es ohne Lohn-erhöhungen nicht abgehen würde. Von den Arbeitervertretern wurde besonders darauf hingewiesen, daß man für die baugewerblichen Arbeiter nicht das sich im Lebenshaltungskostenindex ausdrückende Existenzminimum verweigern dürfe. Die Bedürfnisse der Arbeiter erschöpften sich nicht im Essen und Trinken, in Kleidung und Wohnung; ihre Forderungen in geistiger und kultureller Hinsicht erheischten dringend Befriedigung. Auch aus diesem Grunde seien Lohn-erhöhungen notwendig. Auf die volkswirtschaftliche Funktion höherer Löhne wurde von den Arbeitervertretern ebenfalls hingewiesen, ohne daß es ihnen gelungen wäre, die Unternehmervertreter von ihrem Standpunkt abzubringen. So hatte es am ersten Tage in der Tat den Anschein, als sollte das Haupttarifamt diesmal zu irgendwelchen positiven Arbeiten nicht kommen. Bis endlich den

Unternehmern ganz eindeutig klargemacht wurde, daß Lohn-erhöhungen unvermeidlich wären, und daß man deshalb bemüht sein müsse, eine einigermaßen brauchbare Basis dafür zu finden.

Am ersten und zweiten Tage standen folgende Lohngebiete zur Verhandlung: Nordwestdeutschland, Kassel-Hann.-Münden, Westfalen-Ost-Lippe, Braunschweig, Thüringen, Osterland, Provinz Sachsen und Anhalt, Mitteldeutschland, Mainkanal, Westmark und Rheinland.

Für Nordwestdeutschland lag ein Schiedspruch des Tarifamtes vor für die erste Lohnperiode bis 26. September mit 6  $\text{M}$  Lohnzulage in der Spitze für Maurer, Zimmerer, Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter usw. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt mit der Abänderung, daß für Bauhilfsarbeiter die Zulage nur 5  $\text{M}$  beträgt, da nach § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages die Spanne zwischen Bauhilfsarbeiter- und Maurerlohn bis Ablauf des Reichstarifvertrages auf 17 % gebracht werden muß. Der neue Lohn tritt mit dem 12. April in Kraft.

Für Westfalen-Ost-Lippe hatte das Tarifamt einen Schiedspruch nicht gefällt; es war sich einig darin gewesen, daß das Haupttarifamt entscheiden müsse. Das Haupttarifamt erkannte für die erste Lohnperiode mit Wirkung vom 5. April ab auf eine Lohn-erhöhung auf 5  $\text{M}$  in der Spitze für Facharbeiter, 2  $\text{M}$  für Hilfsarbeiter und 4  $\text{M}$  für Tiefbauarbeiter. Die geringe Zulage für Hilfsarbeiter ist gleichfalls mit Rücksicht auf die im Reichstarifvertrag vorgeschriebene Spanne erfolgt. Die übrigen Lohnsätze sind vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Für Kassel-Hann.-Münden war gleichfalls kein Schiedspruch zustande gekommen. Das Haupttarifamt erkannte auf eine Lohnzulage von 4½ % mit Wirkung vom 5. April ab.

Das Tarifamt in Braunschweig hatte einen Schiedspruch gefällt, wonach die jetzt gezahlten Stundenlöhne vom 1. April ab um 5 % (in der Spitze um 6  $\text{M}$ ) zu erhöhen seien. Für die zweite Lohnperiode vom 27. September ab bis 31. März 1929 sollten sich die Stundenlöhne um 2  $\text{M}$ , für Bauhilfsarbeiter um 1  $\text{M}$  erhöhen. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt.

Ebenfalls bestätigt hat das Haupttarifamt den Schiedspruch für Osterland. Er sieht einen Lohnzuschlag auf alle Spitzenlöhne vor von 4  $\text{M}$  bis 26. September, von 3  $\text{M}$  für die Zeit vom 27. September bis 31. März 1929. Für das Lohngebiet Schleiz-Hirschberg-Lobenstein wird eine Anpassung an das Neustädter Lohngebiet herbeigeführt, indem 1  $\text{M}$  vom 1. April, 1  $\text{M}$  vom 27. September gewährt wird.

Für Thüringen hatte das Tarifamt am 30. März einen Schiedspruch gefällt, der vom 1. April bis 26. September auf alle im Bezirkstarifvertrage verzeichneten Spitzenlöhne eine Lohn-erhöhung von 5,5 % vorschreibt. Das Haupttarifamt hat zu unserm Bedauern diesen Schiedspruch auf 4½ % Lohnzulage herabgemindert.

Den für die Provinz Sachsen und Anhalt am 27. März gefällten Schiedspruch mit 6  $\text{M}$  Lohnzulage für alle Lohnklassen und alle Berufsgruppen bis 26. September hat das Haupttarifamt insoweit abgeändert, als es die Zulage für Hilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter auf 5  $\text{M}$  festgesetzt hat. Der neue Lohn gilt vom 12. April an.

Das Tarifamt in Frankfurt a. M. hat am 28. März einen Schiedspruch für Mitteldeutschland gefällt mit 6  $\text{M}$  Zulage in der Spitze vom 15. April bis 26. September und weiteren 2  $\text{M}$  vom 27. September

bis 31. März. In den weiteren Lohngruppen ist eine entsprechende Abstufung vorgesehen. Das Haupttarifamt hat diesen Spruch bestätigt.

Für das Vertragsgebiet Westmark ist am 26. März ein Schiedspruch gefällt worden, wonach sich der Lohn für die Zeit vom 1. April bis 26. September um 4 % oder 5  $\text{M}$  erhöht und die Löhne der übrigen Arbeiter sich nach dem prozentualen Schlüssel des § 2 des Lohn- und Arbeitsstarifes regelt. Das Haupttarifamt hat den Spruch mit Wirkung vom 5. April ab bestätigt.

Inhaltlich der gleiche Schiedspruch wie für Westmark ist auch für Rheinland gefällt worden. Für dieses Gebiet fällt das Haupttarifamt einen Schiedspruch, wonach die Löhne unserer Kameraden vom 5. April ab um 5  $\text{M}$ , vom 27. September ab um weitere 3  $\text{M}$  erhöht werden.

Für Bayern ist am 26. März ein Schiedspruch gefällt worden, wonach sich der Stundenlohn des Facharbeiters in Ortsklasse I vom 1. April bis 26. September um 5  $\text{M}$ , vom 27. September bis 31. März 1929 um weitere 3  $\text{M}$  erhöht. Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen und Lohngruppen errechnen sich gemäß dem Landestarif. Das Haupttarifamt hat diesen Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt.

Für die Arbeiten der Mainkanalisierung fällt das Tarifamt in Aschaffenburg am 31. März einen Schiedspruch, der die Stundenlöhne für Facharbeiter über 19 Jahre vom 5. April ab auf 1  $\text{M}$ , vom 26. September ab auf 1,02  $\text{M}$  festsetzt. Für Bauhilfsarbeiter sollen die Löhne 82 beziehungsweise 84  $\text{M}$ , für Tiefbauarbeiter 76 beziehungsweise 78  $\text{M}$  betragen. Das Haupttarifamt hat den Spruch insoweit abgeändert, als es den Lohn für Tiefbauarbeiter auf 75 beziehungsweise 76  $\text{M}$  festgesetzt hat.

Am dritten Tage wurde verhandelt für Westdeutschland, Unterweser-Emsgebiet, Württemberg, Sieg-Lahn (Siegen), Sieg-Lahn (Gießen), Baden, Pfalz, Freistaat Sachsen, Norden, Oberschlesien, Niederschlesien, Groß-Stettin und Pommern.

Für Westdeutschland hatten die Unternehmerverbände, obwohl vor dem Tarifamt beide Parteien erklärt hatten, sich für die Durchführung des Schiedspruches einzusetzen, Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Nach dem Schiedspruch sollte der Lohn vom 1. April ab um 6  $\text{M}$  auf 123  $\text{M}$  und vom 27. September ab um 3  $\text{M}$  auf 126  $\text{M}$  erhöht werden. Vor dem Haupttarifamt erklärten die Unternehmer, daß dieser Schiedspruch für das dortige Gebiet untragbar sei. Die Arbeitervertreter widersprachen dem ganz energisch und führten den Nachweis, daß eine Lohn-erhöhung, wie sie im Schiedspruch vorgesehen, keineswegs ausreiche, um die Lebensbedingungen der Arbeiter annähernd befriedigen zu können. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt und eine Abänderung insoweit getroffen, als es die Löhne für Tiefbauarbeiter auf 74 bzw. 76  $\text{M}$  ermäßigt hat.

Für das Unterweser-Emsgebiet hatten beide Parteien Berufung gegen den Schiedspruch vom 26. März eingelegt. Der Schiedspruch sieht in allen Lohnklassen eine Lohnzulage von 6  $\text{M}$  vor. Das Haupttarifamt hat auch diesen Schiedspruch bestätigt mit der Maßgabe, daß der Bauhilfsarbeiterlohn mit Rücksicht auf die im § 5 Ziffer 4 des Reichstarifvertrages vorgeschriebene Lohnspanne um 1  $\text{M}$  weniger, also nur um 5  $\text{M}$  erhöht wird. Die neuen Löhne treten, wie der Schiedspruch des Tarifamtes vorseht, mit dem 1. April in Kraft.

Gegen den für Württemberg vom Tarifamt in Stuttgart am 31. März gefällten Schiedspruch haben ebenfalls sowohl die Unternehmer- wie auch die

Arbeiterverbände Berufung eingelegt. In dem Schiedspruch ist eine Lohnregelung für das ganze Jahr getroffen, und zwar sollen sich die Spitzenlöhne der Facharbeiter für die erste Lohnperiode, bis 26. September, um 5 % für die zweite Lohnperiode um weitere 3 % erhöhen. Die Löhne der Bauhilfsarbeiter sind 17 % niedriger und die Löhne der Tiefbauarbeiter betragen 92 % der Löhne der Bauhilfsarbeiter. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch mit Wirkung vom 5. April bestätigt.

Für das Tarifgebiet Sieg-Lahn (Siegen) hatten die Unternehmerverbände Berufung eingelegt. Der Spruch des Tarifamts sieht für die erste Lohnperiode bis zum 26. September eine Lohnerhöhung um 5 % auf 104 % vor. Vor dem Haupttarifamt sind die Parteien sich einig geworden, eine Lohnregelung für das ganze Jahr zu treffen. Das Haupttarifamt hat für die erste Lohnperiode den Schiedspruch bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April bestätigt. Für die zweite Lohnperiode, vom 27. September bis 31. März 1929, erhöhen sich die Löhne für die Facharbeiter um 2 %, für die Tiefbauarbeiter um 1 %.

Für das Gebiet Sieg-Lahn (Siegen) hatten die Unternehmerverbände Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamts vom 27. März eingelegt. Nachdem sich vor dem Haupttarifamt die Parteien über eine Regelung für das ganze Jahr geeinigt hatten, hat das Haupttarifamt den Spruch des Tarifamts Siegen insofern abgeändert, als für die erste Lohnperiode der Lohn der Facharbeiter auf 108 %, der Lohn der Tiefbauarbeiter auf 88 % erhöht wird. Für die zweite Lohnperiode beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 111 %, der Tiefbauarbeiter 90 %. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17 % weniger als der Maurerlohn.

Für Ober- und Mittelbaden sowie für Unterbaden (Mannheim) lautete der Spruch des Tarifamts auf 6 % Zulage für die erste Lohnperiode. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Auch für diese Lohngebiete sind die Parteien sich vor dem Haupttarifamt einig geworden, die Löhne für das ganze Jahr zu regeln. Nach der Entscheidung des Haupttarifamts beträgt der Stundenlohn vom 12. April ab für die erste Lohnperiode im Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden für Facharbeiter 123 %; im Tarifgebiet Unterbaden für Facharbeiter 126 %; für die zweite Lohnperiode erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter um 2 %. Die Löhne der übrigen Arbeiter regeln sich nach dem Tariffschlüssel vom 1. August 1927. Für die Ortsklasse I des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohnes für die zweite Lohnperiode 3 %.

Für das Lohngebiet Rheinpfalz war ein Schiedspruch nicht zustande gekommen. Vor dem Haupttarifamt entschlossen sich die Parteien, eine Lohnregelung für das ganze Jahr zu treffen. Die Entscheidung des Haupttarifamts erkennt auf eine Lohnerhöhung für die erste Lohnperiode, und zwar vom 5. April ab auf 121 % für Facharbeiter, 101 % für Bauhilfsarbeiter und 97 % für Tiefbauarbeiter. Diese Löhne erhöhen sich für die zweite Lohnperiode auf 124, 103 und 98 %.

Für den Freistaat Sachsen hatte das Tarifamt am 30. März für die erste Lohnperiode in allen Lohnklassen auf eine Lohnerhöhung von 4 % erkannt. Gegen diesen Spruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Auch für dieses Gebiet verständigten sich die Parteien auf eine Lohnregelung für das ganze Jahr. Nach der Entscheidung des Haupttarifamts erhöhen sich die Löhne für Facharbeiter für die erste Lohnperiode um 5 %, für die zweite Lohnperiode um 3 %.

Für das Gebiet Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg) hatte das Tarifamt am 3. April einen Schiedspruch gefällt, wonach die Spitzenlöhne der Facharbeiter für die erste Periode um 6 %, für die zweite Periode um 3 % erhöht werden. Die Löhne der übrigen Gruppen- und Ortsklassen sollten in demselben prozentualen Verhältnis gesteigert werden. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Vor dem Haupttarifamt erklärten die Vertreter der Arbeiter, daß sie ihre Zustimmung zu einer Lohnregelung für das ganze Jahr nur bedingungsweise gegeben hätten, und daß diese Zustimmung, nachdem die daran geknüpften Voraussetzungen nicht in Erfüllung gegangen seien, nunmehr hinfällig geworden sei. Sie forderten deshalb, daß das Haupttarifamt seinen Schiedspruch auf die erste Lohnperiode beschränke, und zugleich forderten sie für diese Periode einen höheren als den vom Tarifamt festgesetzten Lohn. Das Haupttarifamt hat in Rücksicht auf diese Erwägungen zunächst eine Teilentscheidung gefällt für die Dauer der ersten Lohnperiode, und zwar hat es den Schiedspruch des Tarifamts mit Wirkung vom 12. April bestätigt. Darüber, ob der Einwand der Arbeiter hinsichtlich der Lohnregelung für die zweite Periode vor dem Tarifamt geltend gemacht worden ist, bzw. ob die Parteien vor der Fällung des Schiedspruches sich über die Lohnregelung auch für die zweite Lohnperiode einig gewesen sind, soll Beweis erhoben werden. Die weitere Entscheidung soll in einer späteren Sitzung des Haupttarifamts erfolgen.

Für das Lohngebiet Oberschlesien (Gleiwitz-Oppeln) hat das Tarifamt am 29. März einen Spruch gefällt, der für Gleiwitz und Reize eine Lohnerhöhung von 6 %, für Oppeln 8 % und für alle andern Orte von 5 % vorschreibt. Diese Lohnsätze sollten für das ganze Jahr gelten. Gegen diesen Schiedspruch hatten beide Parteien Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Die Vertreter der Arbeiter haben besonders geltend gemacht, daß sie die Löhne nur für die erste Lohnperiode geregelt wünschen, und daß sie auch vor dem Tarifamt ihr Einverständnis mit einer Regelung für das ganze Jahr nicht gegeben hätten. Dem konnte auch nicht widersprochen werden. Das Haupttarifamt hat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Oberschlesien den Spruch des Tarifamts mit der Maßgabe bestätigt, daß die Lohnregelung nur für die erste Lohnperiode Geltung hat.

Für die Lohngebiete Niederschlesien (Breslau, Görlitz, Grünberg) mußte das Haupttarifamt ebenfalls eine Entscheidung treffen, da das Tarifamt am 31. März keinen Schiedspruch gefällt, sondern nur einen Vorschlag des unparteiischen Vor-

sitzenden vorgelegt hatte. Vor dem Haupttarifamt hatten sich die Parteien über eine Lohnregelung für das ganze Jahr geeinigt. Das Haupttarifamt fällt folgende Entscheidung: Für das Vertragsgebiet Breslau erhöht sich der Spitzenlohn für Facharbeiter in der ersten Periode um 6 %, in der zweiten Periode um 2 %. Für das Vertragsgebiet Görlitz beträgt der Spitzenlohn für Facharbeiter in der ersten Lohnperiode 1,05 M., in der zweiten 1,08 M. Für das Vertragsgebiet Grünberg erhöht sich der Lohn für Facharbeiter in der ersten Lohnperiode um 5 %, in der zweiten um 2 %. Die neuen Löhne sind vom 13. April ab zu zahlen.

Für Schlesien-Glatz hatten die Arbeiterverbände Berufung gegen einen Schiedspruch des Tarifamts Glatz vom 3. April eingelegt. Nach diesem Schiedspruch sollte sich der Lohn der Facharbeiter für die erste Lohnperiode in der 1. Ortsklasse um 5 %, in der 2. Ortsklasse um 4 % erhöhen. Der Antrag ist von dem Haupttarifamt nicht zur Verhandlung gelangt, da die Bezirksparteien noch einmal verhandeln und nötigenfalls neue Anträge an die Tarifinstanzen stellen wollen.

Für den Staubeckenbau Ostmarchau (Oberschlesien) ist die Schaffung eines Streckentarifs geplant. Ein dahingehender Antrag an das Haupttarifamt ist nicht verhandelt worden, da die Bezirksparteien inzwischen vereinbart hatten, noch einmal unter sich zu verhandeln und nötigenfalls das Haupttarifamt anzurufen.

Für die Vertragsgebiete Groß-Stettin und Pommern hatten die Unternehmerverbände und auch der Deutsche Fagewerksbund Berufung eingelegt. Der vom Tarifamt am 26. März gefällte Schiedspruch für Groß-Stettin erhöht die Löhne für die erste Periode um 5 %, für die zweite Periode um weitere 3 %. Die gleiche Lohnerhöhung sieht der für die Provinz Pommern gefällte Schiedspruch in Ortsklasse A vor, während in den übrigen Ortsklassen die Lohnerhöhung für die zweite Periode nur 2 % betragen sollte. Für Groß-Stettin würde demnach der Lohn erstmalig um 6 %, für die zweite Periode um weitere 4 % steigen. Für Pommern ist die Lohnerhöhung entsprechend geringer. Das Haupttarifamt hat beide Schiedsprüche, sowohl für Groß-Stettin wie auch für Pommern mit Wirkung vom 12. April bestätigt.

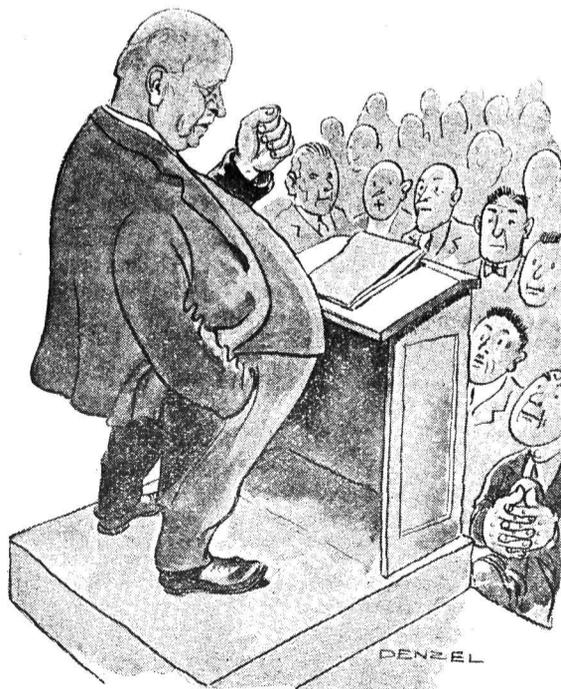
Am vierten Verhandlungstag, Sonntag, 15. April, wurde noch verhandelt für die Vertragsgebiete Grenzmark, Mecklenburg, Groß-Berlin und Brandenburg.

Gegen den Schiedspruch des Tarifamts Schneidemühl vom 27. März für das Vertragsgebiet Grenzmark (Ost- und Westpreußen) haben die Unternehmer- und die Arbeiterverbände Berufung eingelegt. Nach dem Schiedspruch würde eine Lohnerhöhung von 6 % in Lohnklasse I, 5 % in Lohnklasse II und 2 % in Lohnklasse III eintreten. Diese Lohnregelung erachten die Arbeiterverbände für unzureichend, zumal sie für das ganze Jahr Geltung haben soll, während die Unternehmerverbände sie für zu weitgehend bezeichnen. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch für die 1. Lohnklasse mit Wirkung vom 12. April bestätigt. Für die übrigen Lohnklassen sollen die Bezirksparteien noch einmal verhandeln, nötigenfalls soll das Tarifamt die Löhne für diese bindend festsetzen.

## Ein Funktionärkursus an der Ostsee.

In Ahlbeck, dem bekannten Ostseebad, fand vom 19. bis 25. Februar ein Funktionärkursus des Verbandes statt. Der Zentralverband der Angestellten hatte uns für die genannte Zeit sein wirklich vortreffliches Ferienheim zur Verfügung gestellt. 49 Kameraden aus den Gauen Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg und Brandenburg waren eine Woche lang versammelt, um sich mit den Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung vertraut zu machen. Es war gewiß keine Kleinigkeit für die Teilnehmer, vom frühen Morgen bis zum späten Abend geistige Arbeit zu leisten. Die Zimmerer sind gewohnt, schwere körperliche Arbeit zu verrichten. Zur geistigen Arbeit fehlt ihnen zwar nicht die Fähigkeit, aber immerhin die nötige Routine. Auch die Methode der geistigen Arbeit will gelernt sein. Dennoch waren die dort versammelten Kameraden mit ganzer Seele bei der Sache. Das Streben, dem Verbands zu dienen und das Bewußtsein der Verantwortung, das bei allen Funktionären festzustellen werden konnte, fehlte auch bei den Teilnehmern des Kursus in Ahlbeck nicht.

Die hellen und freundlichen Unterrichtsräume in dem Ferienheim sowie die vorzügliche Verpflegung gestalteten den Aufenthalt während der „Studienzeit“ außerordentlich angenehm. Das Heim liegt direkt am Strand und von dem Unterrichtsraum aus konnte man die Ostsee weit überschauen. Es war ein ideal gelegener Ort, an dem unser Kursus stattfand. Das Seebad Ahlbeck, in dem in den Sommermonaten jährlich über 20 000 Menschen Erholung und zum Teil auch Zerstreuung suchen, ist im Winter wie ausgestorben. Nur ein paar Fischer steht man am Strande, die ihrem karglichen Verdienst nachgehen. Die Dutzende von Verkaufsbuden und Pavillons, die an der Straße nach Heringsdorf, jenem berühmten Modebad, liegen, das ungefähr 20 Minuten von Ahlbeck entfernt ist, sind alle ge-



Eine wichtige Frage wird erläutert.

schlossen. Der scharfe, schneidende Nordwind und die Kälte haben hier alles Leben gestökt. Außer den Zimmerleuten, die eine Schulungswoche hier verleben, geht in dieser Zeit kein Kurgast nach Ahlbeck. Im Juni käufelt hier erst das Meilwürstel, wie uns der Verwalter der „Verbandschule“ versichert. Erst dann kommen die Kurgäste. Einige davon suchen wirklich Erholung; die meisten jedoch Zerstreuung von dem „böden Einerlei des Alltags“. Während der Saison, das heißt in den Monaten Juli bis Anfang September, wird hier ein Teil des arbeitslosen Einkommens von den bestehenden Schichten verlebt, das schaffende Hände, die jedoch niemals in die Lage kommen, einige Wochen Erholung hier zu verleben, für die Drohnen der Gesellschaft erarbeiten mußten.

Das Wochenprogramm, das die Kameraden in dieser Zeit zu erledigen hatten, war das gleiche wie in den vorhergegangenen Schulungskursen. Vom Morgen bis zum späten Abend lernen und nochmals lernen! Ein Referat folgte auf das andere. Immer neue Referenten besprachen mit den Kameraden wichtige Verbandsfragen und erörterten Wirtschafts- und sozialpolitische sowie arbeits- und tarifrechtliche Themen. Die Form des Gemeinschaftslebens, die wir bei allen Kursen angewandt haben, hat auch in Ahlbeck dazu beigetragen, daß das Verhältnis zwischen den Kameraden und den Referenten ein durchaus kameradschaftliches war. Es war eine große Familie, die hier versammelt war, die alle nur ein Ziel hatten, den Verband und seine weitere Entwicklung zu fördern. Aus den Zuschriften, die der Zentralvorstand nach Beendigung des Kursus von den Teilnehmern erhalten hat, ist zu entnehmen, daß alle begeistert waren von der Veranstaltung. Es gibt nur ein Urteil über die Veranstaltung: Die Kurse waren notwendig und von großem Wert für die Funktionäre in den kleinen und mittleren Zahlstellen. Mit neuem Mut und aus-

Für Mecklenburg hat das Tarifamt einen Schiedspruch gefällt, der für die erste Lohnperiode eine Lohnzulage von 4 %, für die zweite eine solche von 2 % vorsieht. Beide Parteien haben diesen Spruch abgelehnt und Berufung beim Haupttarifamt eingelegt. Vor dem Haupttarifamt wandten sich die Arbeiter vor allen Dingen dagegen, daß ein Schiedspruch auch für die zweite Lohnperiode gefällt worden sei. Sie hätten dazu ihr Einverständnis nicht erklärt und müßten deshalb für Aufhebung dieses Spruches plädieren. Die Lohnzulage für die erste Lohnperiode, wie sie im Schiedspruch vorgesehen sei, entspreche durchaus nicht den Verhältnissen in Mecklenburg; sie beantragten deshalb, daß der Schiedspruch verbessert und daß die Lohnerhöhung nicht in Prozenten ausgedrückt, sondern in Pfennigen angegeben werde. Das Haupttarifamt hat den Schiedspruch für die zweite Periode aufgehoben und den Schiedspruch für die erste Lohnperiode mit Wirkung vom 12. April an bestätigt.

Für das Vertragsgebiet Groß-Berlin hat das Tarifamt am 15. März einen Schiedspruch gefällt, wonach für die erste Lohnperiode der Lohn um 6 % zu erhöhen ist. Gegen diesen Schiedspruch haben beide Parteien Berufung eingelegt. Den Unternehmern ist die vorgesehene Lohnerhöhung zu hoch, den Arbeitern zu gering. Die Arbeitervertreter wiesen vor dem Haupttarifamt vor allen Dingen auf die in Berlin außergewöhnlich gesteigerten Arbeitsleistungen hin; zum andern auch darauf, daß der Lohn in Berlin noch erheblich hinter dem Realvorkriegslohn zurückstehe und deshalb eine Verbesserung des Schiedspruches dringend notwendig sei. Das Haupttarifamt hat die Berufungen beider Parteien abgelehnt und den Schiedspruch mit Wirkung vom 4. April ab bestätigt. Die Spanne zwischen Maurer- und Bauhilfsarbeiterlohn soll sofort auf 20 % und am 4. Juli auf 19 % verringert werden.

Für das Vertragsgebiet Brandenburg hat das Tarifamt am 29. März auf eine Lohnerhöhung von 4 % für die erste Lohnperiode erkannt. Gegen diesen Spruch haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Haupttarifamt hat entschieden, daß die Zulage für Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter nicht 4 %, sondern 5 % betragen soll. Für die Tiefbauarbeiter soll es bei 4 % verbleiben. Die Lohnzulage tritt mit dem 12. April in Kraft.

Damit war die arbeitsreiche Tagung des Haupttarifamtes beendet.

Entscheidung 84.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April 1928 bis 26. September 1928 wird der Schiedspruch des Tarifamtes Hannover vom 27. März 1928 bezüglich der Bauhilfsarbeiter in den Lohngruppen A und B dahin abgeändert, daß die Erhöhung 5 % beträgt; im übrigen wird er bestätigt.

Entscheidung 85.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Minden-Lippe, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohn-

regelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 erhöht sich der bisherige tarifliche Spitzenlohn der 1. Ortsklasse, a) der Facharbeiter um 5 %, b) der Bauhilfsarbeiter um 2 %, c) der Tiefbauarbeiter um 4 %. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen. 3. Die Frage, ob das Bezirks-tarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19, zu c, Satz 2, RTW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Kassel und Hann.-Münden, Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 4. April 1928. 2. Für die Zeit vom 5. April bis 26. September 1928 werden die bisherigen tariflichen Lohnsätze um 4 1/2 % erhöht. Pfennigbrüche von 0,5 und mehr werden als volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet. 3. Die Frage, ob das Bezirks-tarifamt nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19, zu c, Satz 2, RTW, einen Schiedspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Braunschweig, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Braunschweig, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Braunschweig vom 30. März 1928 wird mit Wirkung vom 12. April 1928 bestätigt. Bis dahin gelten die alten Lohnsätze.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Osterland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Gera vom 2. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Gera vom 2. April 1928 wird bestätigt.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Thüringen, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Spruch des Tarifamtes Erfurt vom 30. März 1928 wird dahin abgeändert, daß die Lohnerhöhung 4 1/2 % beträgt. Pfennigbrüche von 0,5 und mehr werden auf volle Pfennige nach oben aufgerundet, unter 0,5 nach unten abgerundet.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Provinz Sachsen-Anhalt, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Halle vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Die bisherige Lohnregelung gilt bis 11. April 1928. 2. Für die Zeit vom 12. April bis 26. September 1928 werden die tariflichen Spitzenlöhne

der 1. Ortsklasse erhöht: für die Facharbeiter um 6 %, für die Bauhilfsarbeiter um 5 %, für die Tiefbauarbeiter um 5 %. Die übrigen Lohnsätze sind nach dieser Regelung verhältnismäßig vom Tarifamt bindend festzusetzen.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Mittelfruchtland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 28. März 1928 wird bestätigt.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Westmark, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Westmark vom 26. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Rheinland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928, nachdem die Bezirksparteien darüber einig geworden sind, daß die Lohnregelung für das ganze Jahr gelten soll, nachstehende Entscheidung: 1. Der Schiedspruch des Tarifamtes Köln vom 24. März 1928 zu 1. wird mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne. 2. Mit Wirkung vom 27. September 1928 an werden die neuen Löhne um weitere 2 % erhöht; bezüglich der Aufrundung der Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse 1 verbleibt es bei der getroffenen Vereinbarung. 3. Die Tiefbauarbeiterlöhne in Ortsklasse 4 erhöhen sich in gleichem Maße wie die durch Entscheidung des Haupttarifamtes festzusetzenden Tiefbauarbeiterlöhne für das Lohngebiet Gummersbach.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

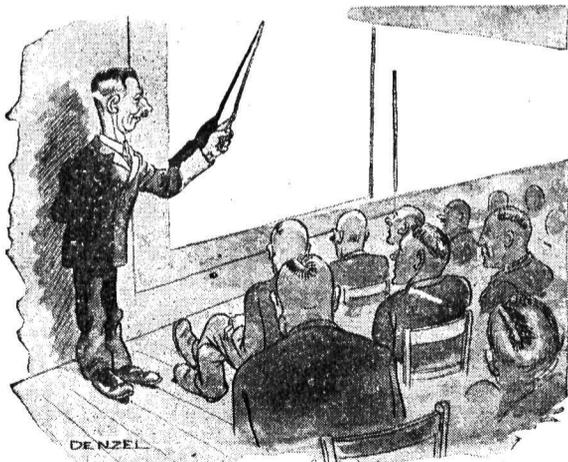
das Vertragsgebiet Bayern, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes München vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt; bis dahin gelten die bisherigen tariflichen Löhne.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Mainkanal, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Aschaffenburg vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 13. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes in Aschaffenburg vom 31. März 1928 wird mit folgender Abänderung bestätigt: Der Tiefbauarbeiterlohn erhöht sich auf 75 % und ab 26. September 1928 auf 76 %.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Westdeutschland, Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedspruch des Tarifamtes Essen vom 27. März



Abends beim Lichtbildervortrag.

gerüstet mit dem nötigen Wissen werden die Funktionäre nun an ihre schwierige Arbeit gehen. Der Gewerkschafter von morgen muß über größere Kenntnisse des sozialen und wirtschaftlichen Lebens verfügen, um seine Funktion wirksam ausüben zu können, als das in der Vergangenheit der Fall war. Die Erkenntnis, daß die Arbeiterklasse sich ihre Waffen aus dem Arsenal des Geistes holen muß, um den Kampf zwischen Kapital und Arbeit erfolgreich im Sinne der Arbeiterklasse zu beenden, muß Allgemeingut werden. Wenn die Teilnehmer an dem Kursus das Gehörte bei der praktischen Tagesarbeit in die Tat umsetzen, und daran ist

nicht zu zweifeln, dann wird der Erfolg für unsern Verband nicht ausbleiben.

Ein Funktionärkursus im Riesengebirge.

Der letzte unserer diesjährigen Funktionärskurse fand in Oberschreiberhau im Riesengebirge statt. In der Zeit vom 4. bis 11. März waren dort 44 Kameraden aus Schlesien, Sachsen und Brandenburg zu ernster Verbandsarbeit versammelt. Auch dieser Kursus verlief in jeder Beziehung mustergültig. Die Tagung wickelte sich entsprechend dem vorgesehenen Programm ab; Eröffnung, Wahl des Honorars, Verteilung der vom Zentralvorstand gelieferten Literatur und Lehrhefte war wie überall die erste Arbeit nach der Ankunft. In den nächsten Tagen folgte dann Referat auf Referat. Ein Gasthaus, in dem auch die Partei verschiedentlich Schulungskurse abgehalten hat, diente als unsere „Verbandschule“. Die Kameraden waren zum größten Teil doris selbst, zum Teil auch in Privatwohnungen untergebracht. Die Verpflegung und Unterkunft war vorzüglich. Nur die Unterrichtsräume waren nicht allzu geräumig. Immerhin fanden die Teilnehmer genügend Raum, um arbeiten zu können. Die Lichtbildervorträge, die allabendlich stattfanden, wurden im Gastzimmer abgehalten. Bei allen Veranstaltungen zeigten die Kameraden größte Aufmerksamkeit. Bis in die späten Abendstunden wurde debattiert und die am Tage behandelten Fragen nochmals erörtert. Oft mußten die Referenten in einem kleinen Kreis nochmals eine „Vorlesung“ halten über diese oder jene, im Vortrag des Tages ungeklärte Frage. Wenn Klagen laut wurden, so entsprangen die meisten nur der ungewohnten geistigen Arbeit. Ueber den Eindruck und über die Erfahrungen auf dem Kursus hat ein Teilnehmer dem Zentralvorstand wie folgt berichtet:

An dem Funktionärkursus in Oberschreiberhau werde



Der Abstieg vom Gebirge.

ich noch lange zurückdenken. Zum ersten Mal in der Geschichte unseres Verbandes war es möglich, derartige, durchaus notwendige Schulungskurse abzuhalten. Obwohl es mich außerordentlich freute, daß ich an dieser Veranstaltung habe teilnehmen können, wäre es doch mein Wunsch, daß möglichst alle Funktionäre des Verbandes einer solchen Veranstaltung beiwohnen könnten. Ich weiß, daß das infolge der Kosten nicht möglich sein kann. Doch nun zu dem Kursus

1928 wird hinsichtlich der Tiefbauarbeiterlöhne auf 74 S und 76 S abgeändert, bezüglich der Facharbeiterlöhne bestfätigt, beides mit der Maßgabe, daß die neuen Sätze ab 5. April 1928 und bis zum 4. April 1928 die alten gelten.

Entscheidung 97.

In der Lohnstreitfache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, 4. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend

das Vertragsgebiet Unterweser-Em s,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Bremen vom 26. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Bauhilfsarbeiterlohn um 1 S weniger erhöht wird (siehe S 5 RTW, Nr. 4, Satz 2).

Entscheidung 98.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Württemberg,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Stuttgart vom 31. März 1928 wird mit Wirkung ab 5. April 1928 bestätigt; bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Lohnsätze.

Entscheidung 99.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Sieg-Lahn (Siegen),

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 30. März 1928 wird bezüglich der Spitzenlöhne mit Wirkung vom 5. April 1928 an bestätigt. Für die Zeit bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. Für die Zeit vom 27. September 1928 an erhöhen sich die Löhne a) für die Facharbeiter um 2 S, b) für die Tiefbauarbeiter um 1 S. Für die übrigen Lohnklassen erhöhen sich die Löhne in demselben prozentualen Verhältnis.

Entscheidung 100.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Sieg-Lahn (Siehen),

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Siehen vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Siehen vom 27. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen tariflichen Lohnsätze. 2. Vom 5. April 1928 bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 108 S, b) der Tiefbauarbeiter 88 S. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn a) der Facharbeiter 111 S, b) der Tiefbauarbeiter 90 S. 4. Der Bauhilfsarbeiterlohn beträgt 17% weniger als der jeweilige Lohn des Maurers. 5. Die Festsetzung der übrigen Lohnsätze geschieht, soweit die Parteien sich nicht einigen, bindend durch das Tarifamt.

Entscheidung 101.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

die Vertragsgebiete a) Mittel- und Oberbaden, b) Unterbaden,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Karlsruhe vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Unter Aufhebung des Schiedspruches des badischen Tarifamts für das Baugewerbe vom 26. März 1928 werden die

selbst. Die Veranstaltung in Oberschreiberbau war für alle Teilnehmer ein bedeutames Ereignis. Obwohl wir von morgens bis abends intensiv arbeiten mußten, verspürte man wenig von Eintönigkeit. Die Themen wurden alle mit Ueberzeugung vorgetragen, ein Umstand, der dazu beigetragen hat, daß niemand das Interesse an der Sache verlor. Jeder Tag brachte etwas Neues. Die kleine Wanderung, die wir für Mittwochnachmittag unternahmen und die uns für wenige Stunden in das tiefverschneite Gebirge führte, brachte etwas Abwechslung und Erholung nach der anstrengenden Arbeit der ersten Tage. Der Abstieg von der schlesischen Waude, der zum Teil auf Hörnerkliffen, zum Teil auf Schneeschuhen vor sich ging, wird ebenfalls noch allen Kameraden lange in Erinnerung bleiben. Die Arbeit bekam nach dieser Abwechslung wieder einen besseren Geschmack.

In der Veranstaltung ist keinerlei Kritik zu üben, alles klappte vorzüglich. Die Beköstigung und unsere Wohnung waren einfach herrlich. An der geistigen Kost, die uns in den 23 Vorträgen geboten wurde, werden wir noch lange zu zehren haben. Alle die Fragen, die in der Praxis der Zahlstellenfunktionäre vorkommen, wurden ausführlich und gründlich behandelt. Einzelne Fragen hätten jedoch noch etwas ausführlicher behandelt werden müssen; doch dazu reichte die Zeit nicht aus. Besonders zu begrüßen war es, daß uns der Zentralvorstand einige gewerkschaftsgeschichtliche, sozialpolitische und arbeitsrechtliche Literatur zugestellt hat, aus der wir noch manches lernen können. Auch das Vortragmaterial, das uns ausgehändigt wurde, wird in den Versammlungen gute Dienste leisten können. Die Zimmererbewegung wird durch diese Funktionärskurse einen starken Impuls bekommen, der sich in der Vertiefung der Verbandsidee sowie in der Ausbreitung des Verbandsgedankens auswirken wird.

Alles in allem: Die gut gelungene und glänzend ver-

lähne im badischen Baugewerbe in der Spitze wie folgt festgesetzt: 1. Vom 12. April 1928 bis 26. September 1928. a) Tarifgebiet Mittel- und Oberbaden: Facharbeiter 123 S, Bau- und Hilfsarbeiter 100 S, Tiefbauarbeiter 95 S; b) Tarifgebiet Unterbaden: Facharbeiter 126 S, Bau- und Hilfsarbeiter 102 S, Tiefbauarbeiter 97 S. 2. Vom 27. September 1928 bis 31. März 1929. Für die beiden Tarifgebiete erhöht sich der Lohn für den Facharbeiter in der Spitze um 2 Pfennig. Die Löhne der übrigen Arbeitergruppen aller Ortsklassen erhöhen sich nach Maßgabe der Tariffschlüssel vom 1. August 1927 beziehungsweise nach dem bisherigen prozentualen Verhältnis mit der einen Ausnahme, daß die Spanne zwischen Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter ab 27. September 1928 17% beträgt. 3. Für die Ortsklasse 1 des Tarifgebietes Unterbaden beträgt die Erhöhung des Facharbeiterlohns 3 Pfennig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2. 4. Die weiter geltend gemachten Forderungen werden abgelehnt.

Entscheidung 102.

In der Lohnstreitfache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Pfalz,

Antrag auf Fällung eines Schiedspruches über Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin, nachdem vor dem Tarifamt kein Schiedsspruch zustande gekommen war, in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die beiden Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart hatten, nachstehende Entscheidung: 1. Bis 4. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. 2. Vom 5. April bis 26. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 121 S, der Bauhilfsarbeiter 101 S, der Tiefbauarbeiter 97 S. 3. Ab 27. September 1928 beträgt der Spitzenlohn der Facharbeiter 124 S, der Bauhilfsarbeiter 103 S, der Tiefbauarbeiter 98 S. 4. Die andern Lohngruppen bestimmen sich in demselben prozentualen Verhältnis. 5. Die Frage, ob das Bezirksarbitrium nicht verpflichtet gewesen wäre, gemäß § 11 Ziffer 19 zu c Satz 2 RTW, einen Schiedsspruch zu fällen, bleibt besonderer Entscheidung vorbehalten.

Entscheidung 103.

In der Lohnstreitfache, 1. des Deutschen Arbeitgeberbundes, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Freistaat Sachsen,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Leipzig vom 30. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachdem die Parteien Regelung für das ganze Jahr vereinbart haben, nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Dresden vom 30. März 1928 wird wie folgt abgeändert: 1. Bis 11. April 1928 gelten die bisherigen Löhne. 2. Vom 12. April bis 26. September 1928 erhöht sich a) der Facharbeiterlohn für alle Lohnklassen um 5 S, b) der Bauhilfsarbeiterlohn in Lohnklasse 1 um 5 S, c) der Tiefbauarbeiterlohn in Lohnklasse 1a, 1b, 1c um 5 S, 1 bis 4b um 4 S. 3. Die sonstigen Gruppen behalten die bisherigen prozentualen Spannungen zum Facharbeiterlohn. 4. Für die Zeit ab 27. September 1928 erhöht sich der Facharbeiterlohn in Lohnklasse 1a bis 4b um 3 S, der Tiefarbeiterlohn um 3 S.

Entscheidung 104.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928, nachstehende Teil-Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Hamburg vom 3. April 1928 wird zu 1 bezüglich der Lohnregelung für die Zeit bis 26. September 1928 mit Wirkung ab 12. April 1928 sowie zu 2 und 3 bestätigt.

Bezüglich der Lohnregelung für die Zeit nach dem 26. September 1928 soll Beweis erhoben werden, ob die Parteien vor Fällung des Schiedspruchs bedingungslos dar-

laufene Veranstaltung des Verbandes wird unserer Bewegung ungemein förderlich sein. Mit neuer Kraft werden nun alle Teilnehmer an die Arbeit gehen und zeigen, daß sie das in den Kurien Gelernte zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder anzuwenden jederzeit bereit sind.



Die erste Versammlung in der Heimat.

über einig waren, daß auch die Löhne bis 31. März 1929 geregelt werden sollen, durch Einholung einer Auskunft des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamts, der zu bitten ist, sich auch zu dem bezüglichen Passus im Protokoll, der die Erklärung des Vertreters des Deutschen Baugewerksbundes enthält, sowie zu dem Widerspruch des Herrn Möller vom 10. April 1928 gegen diese Fassung zu äußern.

Die weitere Entscheidung soll nach Eingang dieser Auskunft in der Sitzung des Haupttarifamts am 19. Mai 1928 erfolgen.

Entscheidung 105.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Ober Schlesien,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamts Gleiwitz vom 29. März 1928 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Regelung nur bis zum 26. September 1928 gilt. (Für die 2. Hälfte des Jahres kann keine Entscheidung gegeben werden, da eine nur bedingte Zustimmung kein Einverständnis im Sinne des § 13 Nr. 3 RTW darstellt.)

Entscheidung 106.

In der Lohnstreitfache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Niederschlesien,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Entscheidung: Auf Grund der Verhandlungen mit den Bezirksparteien wird der Schiedsspruch des Tarifamts Breslau vom 31. März 1928 dahin abgeändert:

Vertragsgebiet Breslau:

Lohnperiode I (bis 26. September 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-V with values 6, 6, 5, 4, 4.

Lohnperiode II (vom 27. September 1928 bis 31. März 1929).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-V with values 2, 2, 2, 2, 2.

Vorstehende Zulagen sind vom 13. April ab zu zahlen.

Vertragsgebiet Görlitz:

Lohnperiode I (ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April 1928 fällt).

Table with 3 columns: Ort, für Maurer, für Bauhilfsarbeiter. Rows Görlitz I, II, Weißwasser-Muskau, Lauban-Löwenberg, Bunzlau with values 105, 98, 96, 91, 92 and 81, 81, 73, 73, 72.

Lohnperiode II (ab 27. September 1928 bis 31. März 1929).

Table with 3 columns: Ort, für Maurer, für Bauhilfsarbeiter. Rows Görlitz I, II, Weißwasser-Muskau, Lauban-Löwenberg, Bunzlau with values 108, 101, 99, 93, 94 and 90, 84, 82, 77, 78.

Vertragsgebiet Grünberg:

Lohnperiode I (ab 13. April bis 26. September 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-IV with values 5, 5, 4, 4.

Lohnperiode II (ab 27. September bis 31. März 1928).

Table with 2 columns: Ortsklasse and Zulage für Facharbeiter. Rows I-IV with values 2, 2, 2, 2.

Vertragsgebiet Breslau:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden für die Zeit vom 13. April 1928 bis 26. September 1928

in den Ortsklassen I bis III um 5 S

IV V 4

vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 in allen Ortsklassen um weitere 2 S erhöht.

Vertragsgebiet Görlitz:

Die Löhne der Tiefbauarbeiter werden ab Beginn der Lohnwoche, in die der 14. April fällt, in allen Ortsklassen um 5 S, ab 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 S erhöht.

Vertragsgebiet Grünberg:

Es erhöhen sich die Löhne der Tiefbauarbeiter in allen Ortsklassen vom 13. April bis 26. September 1928 um 5 S, vom 27. September 1928 bis 31. März 1929 durchweg um weitere 2 S.

Feststellung 107.

In der Lohnstreitfache der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Olsch,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamts Olsch vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird nicht verhandelt, da die Bezirksparteien noch einmal selbst verhandeln und nötigenfalls neue Anträge an die Tarifinstanzen stellen wollen.

Feststellung 108.

In der Lohnstreitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend

das Vertragsgebiet Ober-Schlesien,

Antrag auf Schaffung eines Streckentarifs für den Staubeckenbau, Ostmachau, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 14. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird nicht verhandelt, da mit den Bezirksparteien vereinbart worden ist, sofort noch einmal untereinander zu verhandeln und nötigenfalls das Tarifamt, eventuell das Haupttarifamt zur nächsten Sitzung (18. und 19. Mai 1928) anzurufen.

Entscheidung 109.

In der Lohnstreitsache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Schlefien,

Berufung gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Entscheidung 110.

In der Lohnstreitsache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Pommern,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Steffin vom 26. März 1928 wird mit Wirkung ab 12. April 1928 bestätigt.

Entscheidung 111.

In der Lohnstreitsache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, des Deutschen Baugewerksbundes, des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend

das Vertragsgebiet Grenzmark (Posen-Westpreußen), Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Schneidemühl vom 27. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Schneidemühl vom 27. März 1928 wird betreffend die Lohnklasse I mit Wirkung vom 12. April 1928 und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne des Bauhilfsarbeiterlohnes ab 1. Juli 1928 höchstens 19 % und ab 1. Januar 1929 höchstens 17 % betragen darf.

Die Lohnsätze der übrigen Ortsklassen sind noch einmal von den Bezirksparteien zu verhandeln und nötigenfalls vom Tarifamt bindend festzusetzen.

Entscheidung 112.

In der Lohnstreitsache, 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Mecklenburg,

Berufungen gegen die Schiedssprüche des Tarifamtes Schwerin vom 23. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch I des Tarifamtes Schwerin vom 23. März 1928 wird bezüglich der Facharbeiter- und Bauhilfsarbeiterlöhne mit Wirkung vom 12. April 1928 ab bestätigt, bezüglich der Tiefbauarbeiterlöhne mit Rücksicht auf die inzwischen getroffene Vereinbarung der Bezirksparteien aufgehoben. Damit ist der Schiedsspruch II (für die Zeit nach dem 27. September 1928) erledigt.

Entscheidung 113.

In der Lohnstreitsache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Deutschen Baugewerksbundes, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 19. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 19. März 1928 wird mit Wirkung vom 4. April 1928 ab und mit der Maßgabe bestätigt, daß die Spanne zwischen dem Facharbeiter- und dem Bauhilfsarbeiterlohn 20 % und vom 4. Juli 1928 an 19 % beträgt.

Entscheidung 114.

In der Sache, betreffend Anfrage eines Arbeitsgerichts, ob die Herichtung einer Packlage als Fundament für die anzulegende Straßenbahn in einer gepflasterten Straße durch eine Tiefbaufirma unter Fußnote 2 des Reichstarifvertrages fällt, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Feststellung: Der Punkt wird abgelehnt und gilt als erledigt (Auskunft auf Anfragen pflegt nicht erteilt zu werden; im übrigen ist ein grundsätzlicher Antrag zu der Frage zu erwarten).

Entscheidung 115.

In der Lohnstreitsache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Brandenburg,

Berufungen gegen den Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 29. März 1928, betreffend Lohnregelung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 15. April 1928 nachstehende Entscheidung: Der Schiedsspruch des Tarifamtes Berlin vom 29. März 1928 wird dahin abgeändert: 1. die bisherigen Tariflöhne gelten bis 11. April 1928. 2. Vom 12. April 1928 ab erhöht sich der Lohn für die Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter um 5 %, für die Tiefbauarbeiter um 4 %, und zwar für alle Ortsklassen.

Unsere statistischen Feststellungen

vom 31. März 1928.

886 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 99 433 nachgewiesen, darunter 12 888 Lehrlinge. Arbeitslos waren 29 182 oder 29,3 % und krank 2037 oder 2,0 %. Wie es im Bereiche der einzelnen Landesarbeitsämter steht, zeigt folgende Tabelle:

Table with 9 columns: Landesarbeitsamt, Anzahl der an den Feststellungen beteiligten (Zahlstellen, Mitglieder), nicht beteiligte (Zahlstellen, Mitglieder), von den Mitgliedern aus Spalte 3 (Lehrlinge, arbeitslos, krank), and a final total row for 'Deutsches Reich' and '14. Ausland'.

Gesamtverband . . . 886 99433 62 4495 12888 29182 29,3 2037 Der gesamte Bestand beträgt: 1. Zahlstellen (Spalte 2 und 4) . . . . . 948 2. Mitglieder (Spalte 3 und 5) . . . . . 103 928 3. Lehrlinge (Spalte 3 und 5) . . . . . 13 268

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 25. Februar hat sich die Arbeitslosenziffer von 35,9 % auf 29,3 %, die Krankenziffer von 2,3 % auf 2,0 % verringert. Das Ergebnis vom 25. Februar stellt sich, nachdem noch 18 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 939 Zahlstellen mit zusammen 103 234 Mitgliedern, darunter 12 838 Lehrlinge, waren 37 100 Mitglieder arbeitslos und 2324 krank. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 28. April.

Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes für den 1. Mai 1928.

Der Achtstundentag ist in Gefahr!

Seit 1919 hat sich die Mehrheit der Regierungen geweigert, das Washingtoner Achtstunden-Übereinkommen, das den Achtstundentag verallgemeinern sollte, durch die Parlamente ratifizieren zu lassen.

Das Unternehmertum hat diese Frist in zynischer Weise zu seinem Vorteil ausgenützt und unter Berufung auf wirtschaftliche Schwierigkeiten versucht, wieder längere Arbeitszeiten einzuführen.

Die Gefahr ist heute dringender als je! Hat doch die konservative britische Regierung, die der Reaktion im Kampfe gegen den Achtstundentag vorangeht, vor dem Internationalen Arbeitsamt eindeutig die Frage der Revision des Washingtoner Übereinkommens gestellt!

Wenn sich das internationale Proletariat nicht mit aller Entschiedenheit zur Wehr setzt und die Ratifizierung der Konvention nicht vor 1930 — dem Zeitpunkt der Revision — erzwingt, dann besteht die Gefahr, daß die Reform, für die die Arbeiter der ganzen Welt seit mehr als einem Vierteljahrhundert gekämpft haben, verloren geht.

Ein derartiges Verbrechen am Achtstundentag darf die Arbeiterklasse nicht zulassen! Eine Verstümmelung dieser wichtigsten sozialen Errungenschaft wäre gleichbedeutend mit einem Verzicht!

Achtstundentag: das bedeutet einige Stunden der Muße für das Familienleben des Arbeiters, für seine geistige Erweckung und zugleich die Möglichkeit der Entwicklung seines vollen Menschentums.

Der Achtstundentag: das ist die Hoffnung des Proletariats auf Befreiung, das belebende Bewußtsein einer besseren Zukunft!

So ist die Pflicht der Arbeiterklasse von selbst vorgezeichnet:

Verteidigung des Achtstundentages mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften!

Wir fordern das internationale Proletariat auf, am 1. Mai, dem historischen Tag der Achtstundenforderung, sich zugunsten des Achtstundentages und zu seiner Rettung zu einer mächtigen Protestkundgebung zu erheben!

Keinen Aufschub, kein Zuwarten mehr!

Die Regierungen haben den übernommenen, durch ihre Unterschrift beglaubigten Verpflichtungen gemäß zu handeln.

In allen Parlamenten muß die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens zur Behandlung gestellt werden! Die unbeugsame Haltung der organisierten Massen muß die nationalen Gesetzgebungen zwingen, endlich zur Ratifizierung zu schreiten!

Es geht um Wohlfahrt, um Freiheit und Zukunft der Arbeiterklasse in diesem Kampfe um den Achtstundentag. Ihn mit erneuter, mit unbefleglicher Kraft zu führen, muß der unverbrüchliche Wille der Arbeiter aller Länder sein!

Ein Scheitern des Achtstundentages würde einen neuen Wirtschaftskrieg zwischen den Völkern entfesseln; der mörderische kapitalistische Konkurrenzkampf würde neue Verheerungen in der Arbeiterklasse anrichten, der Imperialismus, diese stärkste und latente Kriegsgefahr, neue Orgien feiern!

Die Rechte der Arbeiter, die bereits erzielten sozialen Reformen und der Frieden der Welt sind in Gefahr!

Das internationale Proletariat wird angesichts all dieser Bedrohungen zu zeigen haben, daß hinter seinem großen Namen die lebendige Kraft und der tatbereite Wille der Massen stehen!

Internationaler Gewerkschaftsbund.

Der Vorstand: L. Jouhaux (Frankreich), Th. Leipart (Deutschland), E. Madsen (Dänemark), C. Mertens (Belgien), K. Tayerle (Tschscholowakei), Vorsitzende, Joh. Sassenbach, Sekretär.

Wirtschaftskämpfe im Jahre 1927.

Vor einigen Tagen hat das Reichsarbeitsblatt das zahlenmäßige Ergebnis der Lohn- und Wirtschaftskämpfe vom Jahre 1927 veröffentlicht. Die Zahlen zeigen, daß die Kampfsfähigkeit der Gewerkschaften enorm zugenommen hat. Aber nicht nur die Zahl der Streiks, sondern auch die Ausprägung haben bedeutend zugenommen gegenüber dem Vorjahre. Die vornehmlichsten Zahlen zeigen eine Verschärfung des sozialen Kampfes. Die zunehmende Teuerung und das Bestreben die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern sowie die sozial-rückständige Einstellung der Unternehmer zwangen die Gewerkschaften vielfach dazu, auf dem Wege der Arbeitseinstellung ihr Ziel zu erreichen. Auch der Widerstand der Unternehmer und ihre Kampfeslust ist gegenüber dem Jahre 1926 größer geworden. Im Baugewerbe kam es, abgesehen von kleineren Streiks, Plaz- und Wausperren, die zur Durchführung tarifvertraglicher Bestimmungen notwendig waren, zu keinen größeren Kämpfen. Für die baugewerblichen Organisationen war das Jahr 1927 vornehmlich ein Jahr der Kräfteammlung und des gewerkschaftlichen Aufbaues. Größere Kämpfe werden im Baugewerbe erst nach Ablauf des Reichstarifvertrages, im Jahre 1929, zu erwarten sein.

Nach dem großen „Friedensjahr“ 1926, das mit nur 1,4 Millionen verlorenen Arbeitstagen einzigartig in der Nachkriegszeit dasteht (1924 = 36, 1925 = 16,8 Millionen verlorene Arbeitstage), zeigt das Jahr 1927 wieder einen bemerkenswerten Anstieg der Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern. Mit zunehmender Konjunkturerbesserung nahm die Kampfeslust auf beiden Seiten zu. In Erinnerung sind noch die fünfwöchige Ausprägung in der Krefelder Textilindustrie, die mit einer Lohnerhöhung in freier Vereinbarung endete, der Streik in der mitteldeutschen Braunkohle und die Niesenausprägung der Zigarrenarbeiter. Die sieben vom Reichsarbeitsministerium veröffentlichten letzten Ergebnisse der Streikstatistik zeigen nunmehr die Entwicklung auch in Zahlen. Danach sind insgesamt 4,6 Millionen Arbeitstage durch Streiks und Ausprägungen verloren gegangen; also mehr als dreimal soviel wie 1926. Noch sind aber bei weitem nicht die Verlustziffern der vergangenen vorherliegenden Jahre erreicht. Obgleich es also oft hart auf hart ging, darf doch nicht das wirkliche Ausmaß der Wirtschaftsförderung durch Streiks und Ausprägungen überschätzt werden. Einige Ziffern unterrichten über die Entwicklung im vergangenen Jahre:

Table with 4 columns: 1927, Zahl Betroffene Betriebe, Betroffene Arbeiter, Verlorene Arbeitstage. Rows for 'Streiks' and 'Ausprägungen' with quarterly breakdowns.

Von Vierteljahr zu Vierteljahr hat also die Zahl der verlorenen Arbeitstage, mit der man zweckmäßigerweise die Bedeutung der Arbeitskämpfe mißt, zugenommen. Die Streiks haben aber seit dem 3. Vierteljahr 1927 an Bedeutung abgenommen, während die Ausprägungen erheblich anstiegen. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer verhielt sich dagegen umgekehrt. Es zeigt sich, wie schon immer in den Ergebnissen der Streikstatistik, daß die Streiks mehr Bewegungen, mehr Betriebe und mehr Beteiligte umfassen. Die Ausprägungen dagegen beschränken sich auf kleinere Reize, werden aber um so heftiger und langandauernder geführt. Gerade in der letzten Zeit entwickeln die Streikschußverbände der Arbeitgeber eine emsige Propaganda.

Die Erfolgstatistik, die seit dem Jahre 1927 den Erfolg an der Zahl der Streikenden und Ausgeprägten mißt, zeigt, daß der Erfolg in den ersten drei Vierteljahren für die Arbeitnehmer trotz Einsetzung beachtlicher Mittel verhältnismäßig gering war. Das vierte Vierteljahr weist für beide Parteien in den weitaus meisten Fällen „teilweisen Erfolg“ aus. Die Forderungen betrafen für Streiks und Ausprägungen überwiegend den Arbeitslohn. Als allgemeines Ergebnis der Streikstatistik kann man festhalten, daß trotz ernster Auseinandersetzungen kein sehr großer Arbeitsverlust vorlag. In der Vorkriegszeit wurde zum Beispiel jährlich bedeutend mehr gestreikt und ausgeprägt als im Jahre 1927.

In den Jahren 1899 bis 1913 gingen im Durchschnitt 8 Millionen Arbeitstage jährlich verloren. Die Zahl der im Jahre 1927 durch Arbeitskämpfe ausgefallenen Arbeitstage erreichte zwar nicht die Höhe der letzten Nachkriegsjahre, aber dennoch waren die Kosten für Arbeitskämpfe, die den Gewerkschaften erwachsen, beträchtlich höher als in der Vorkriegszeit.

Das Jahr 1928 wird wieder, wenn nicht alle Zeichen lägen, ein Kampfsjahr ersten Ranges werden. Bekanntlich laufen in diesem Jahre, und zwar in der Zeit vom Ende März bis Ende Oktober 307 Tarifverträge mit 1 637 600 Arbeitern ab. Diese 307 Tarifverträge verteilen sich auf die einzelnen Monate wie folgt. Es laufen ab:

191	Tarife mit 2 487 800 Arbeitern	Ende März,
44	" " 812 100	" April,
13	" " 110 800	" Mai,
15	" " 58 100	" Juni,
4	" " 211 200	" Juli,
11	" " 269 600	" August,
16	" " 149 500	" September,
13	" " 538 500	" Oktober.

307 Tarife mit 4 637 600 Arbeitern.

Die Tarife verteilen sich auf fast sämtliche Industrien. Unter denjenigen, die im April ablaufen, befindet sich der Ruhrbergbau mit rund 400 000 Bergarbeitern.

Im Anschluß an die Verhandlungen über die Erneuerung der im März abgelaufenen Tarifverträge und Lohnabkommen sind bereits größere Arbeitskämpfe entstanden. So unter andern Teilkämpfe im Buchdruckgewerbe und in der sächsischen Metallindustrie. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß das Jahr 1928 wieder ein Kampfsjahr ersten Ranges werden wird. Nur eine starke Gewerkschaftsbewegung wird der Situation gerecht werden können. Aus diesen Gründen ist es ein dringendes Gebot der Stunde, für die Stärkung der Gewerkschaften alle Kräfte aufzubieten.

## Der Wanderschein für Arbeitslose.

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist eine Bestimmung enthalten (§ 169), wonach gelernter männlichen Arbeitslosen, die unterstützungsberechtigt sind, ein sogenannter Wanderschein ausgestellt werden darf. Diese Bestimmung, die erst in den Reichstagsverhandlungen in das Gesetz hineingekommen ist, soll unter bestimmten Voraussetzungen die Bewegungsfreiheit des Arbeitslosen vergrößern; allerdings muß das Wandern als Zweck die Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und berufliche Weiterbildung haben. Unter diesen Gesichtspunkten hat nunmehr der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose erlassen, durch die die Einzelheiten dieser Einrichtung geregelt werden. Während bisher mangels Ausführungsbestimmungen Wanderscheine noch nicht erteilt werden durften, ist nun zum beginnenden Frühjahr die Wandermöglichkeit für den Arbeitslosen grundsätzlich geschaffen, allerdings nur unter den in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen. Danach soll der Wanderschein nur erteilt werden, wenn mit der Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und mit beruflicher Weiterbildung zu rechnen ist. Grundsätzlich ist der Wanderschein nur unverschuldeten Arbeitslosen, die seit mindestens vier Wochen Unterstützung bezogen haben, zu erteilen, und zwar nur solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. noch nicht überschritten haben. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind zulässig; insbesondere kann Arbeitslosen im Alter von 16 bis 18 Jahren nach Anhörung des Jugendamtes ein Wanderschein erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung ist stets, daß der Arbeitslose eine abgeschlossene Lehrzeit oder mindestens zweijährige erfolgreiche Berufsausbildung nachweisen kann. Ob eine andere Ausbildung als die durch ordnungsgemäße Lehre genügend erscheint, hat der Vorsitzende des Arbeitsamtes zu prüfen. Wo in einem Verufe das Wandern üblich ist, ist der Wanderschein vorzugsweise zu erteilen.

Zum Inhalt des Wanderscheines ist zu sagen, daß er den zutreffenden wöchentlichen Unterstützungsbetrag sowie ein Wanderziel enthalten muß. Als Wanderziel ist insbesondere ein bestimmter Landesarbeitsamtsbezirk anzugeben, in dem für den Arbeitslosen die besten Berufsaussichten bestehen. Wenn der Arbeitslose zur Erreichung des Wanderzieles andere Landesarbeitsamtsbezirke zu durchschreiten hat, so ist auch die Durchgangszone zu bezeichnen. Von vornherein können gewisse Ortschaften (zum Beispiel solche mit sehr schlechtem Arbeitsmarkt) für den Arbeitslosen gesperrt werden, das heißt, er kann dort die Unterstützung nicht abheben. Ebenso kann unter gewissen Voraussetzungen während der Wanderschaft von den Vorsitzenden der Arbeitsämter, bei denen der Arbeitslose sich meldet, das Wanderziel abgeändert werden.

Die Wanderzeit darf nur bis zu 10 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres für denselben Arbeitslosen betragen. Sie endet aber spätestens mit der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenbeziehungswise Krisenunterstützung. Ohne wichtigen Grund darf die Wanderschaft durch Aufenthalt an demselben Ort nur bis zu drei Tagen unterbrochen werden. Nimmt dagegen der Arbeitslose während der Wanderschaft Arbeit an, so ruht während dieser Zeit die Geltung des Wanderscheines. Dieser ist für die entsprechende Zeit beim zuständigen Arbeitsamte abzugeben.

Die Auszahlung der Unterstützung während der Wanderschaft kann sowohl in der Durchgangszone wie im Wanderbezirk an jedem sogenannten Wanderungsorte erfolgen. Als Wanderungsorte gelten alle Übernachtungsorte, an denen oder in deren Nähe sich ein Arbeitsamt oder eine Zweigstelle eines solchen befindet. Zu bevorzugen sind Orte mit Nachtquartieren, die durch behördliche Einrichtungen oder Gewerkschaftshäuser oder von der Wollfabrikpflege geschaffene Heime geboten werden. Die Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt muß spätestens bis 10 Uhr vormittags des dem Tage des Eintreffens folgenden Tages vorgenommen werden.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, die Unterstützung in Sachleistungen zu gewähren. Dabei ist insbesondere an Gewährung von Nachtquartier gedacht. Die Auszahlung der Unterstützung kann im übrigen nicht nur wöchentlich, sondern auch an mehreren Tagen der Woche erfolgen. Hat der Arbeitslose unterstützungsberechtigte Angehörige, so muß er sich gegebenenfalls Abzüge von der Unterstützung gefallen lassen.

Die Pflicht zur Arbeitsannahme besteht für den wandernden Arbeitslosen genau wie für jeden andern. Er darf also angebotene Arbeit nur ablehnen, wenn ein wichtiger oder berechtigter Grund vorliegt (zum Beispiel Nichtzahlung des Tariflohnes, Streikarbeit, ferner berufsungeeignete Arbeit, soweit er noch nicht neun Wochen lang unterstützt ist usw.)

Nur aus den gleichen Gründen darf er auch eine übernommene Arbeit freiwillig wieder aufgeben. Als berechtigter Grund zur Aufgabe übernommener Arbeit gilt aber auch stets, wenn ihm die Arbeit mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht mehr zugemutet werden kann.

Verstößt der Arbeitslose gegen die Vorschriften, so kann ihm durch den Vorsitzenden des Arbeitsamtes am Wanderscheinstelle der Wanderschein entzogen werden. Zu beachten ist hier, daß dem Arbeitslosen gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden der Rechtsweg zusteht, wie er auch sonst im Unterstützungsverfahren üblich ist. Er kann also Einspruch beim Spruchauschuß und gegebenenfalls weitere Berufung bei der Spruchkammer einlegen.

Wenn der Arbeitslose Arbeit nicht finden kann, soll er regelmäßig seine Wanderung so einrichten, daß er bei Ablauf der zehnwöchigen Frist an seinen Ausgangsort zurückgekehrt ist, da ihm ein Anspruch auf Rückbeförderung nicht zusteht. Dies wird vielfach mit großen Schwierigkeiten verbunden sein; der Arbeitslose kann daher beantragen, das Arbeitsamt für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk er sich nach Ablauf der Frist aufhält.

Der Wanderschein wird äußerlich einem Paß ähnlich sein, also in Buchform und mit Lichtbild des Arbeitslosen ausgestellt werden.

Das sind in ganz kurzen Zügen die vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen. Wie sie sich in der Praxis auswirken werden, läßt sich im voraus kaum beurteilen, möglicherweise wird der Verwaltungsrat schon bald aus den Erfahrungen der Praxis heraus manche Vorschriften umgestalten müssen. Für den gelerntsten Teil der Arbeiterschaft bedeutet der Wanderschein jedenfalls eine weitere Möglichkeit, über die Zeit einer Arbeitslosigkeit hinwegzukommen, ohne in der Berufsausbildung allzu großen Schaden zu erleiden.

## Politik und Gewerkschaften.

Die bevorstehenden Reichstagswahlen, denen sich in verschiedenen Ländern die Wahlen zu den Landesparlamenten anschließen, nötigen auch die Gewerkschaften, zu diesen politisch höchst bedeutsamen Vorgängen Stellung zu nehmen. Ist doch der Ausfall dieser Wahlen nicht nur für die Entwicklung und Gestaltung der politischen, sondern im gleichen Maße der wirtschaftlichen Verhältnisse von weitgehendem Einfluß. Das hat sich in den letzten Reichstagswahlen verflochten vier Jahren deutlich genug gezeigt. Der aufgelöste Reichstag ist der dritte seit Bestehen der Deutschen Republik. Seine Wahl erfolgte unter den Nachwirkungen der Inflation, die für die industriellen und agrarischen Sachwerbebesitzer eine ungeheure Bereicherung auf Kosten der Sparer und Rentner brachte. Der sogenannte Mittelstand wurde dagegen durch den Währungszerfall fast vollständig zerrieben, der Lohn der Arbeiter und damit ihre Lebenshaltung auf ein für die Dauer unerträgliches Niveau herabgedrückt.

Der Mangel an politischer und wirtschaftlicher Einsicht veranlaßte, daß ein großer Teil der durch diese Entwicklung geschädigten Wähler den unerfüllbaren Versprechungen der bürgerlichen Parteien, besonders der deutschnationalen Volkspartei, Glauben schenkte und so ein Reichstag zustande kam, in dem die Rechtsparteien die überwiegende Mehrheit besaßen und zur Bildung des sogenannten Rechtsblocks schreiten konnten. Dementsprechend gestaltete sich auch die von diesem Reichstag betriebene Politik. Die von dem vorhergehenden Reichstag eingeleitete Verständigungspolitik geriet ins Stocken und verfiel der Stagnation. Das durch die Weltwirtschaftskonferenz aufgestellte Ziel, mit den Völkern auch zu einer wirtschaftlichen Verständigung zu gelangen und die den freien Wirtschaftsverkehr hemmenden Zollschranken abzubauen, fand bei der Reichstagsmehrheit lediglich theoretische Anerkennung. In der Praxis wurden die Zollmauern weiter ausgebaut, die Preise auf dem inneren Markt in die Höhe getrieben, die Belastung der breiten Volksmassen durch Steuern und Zölle gesteigert, ohne daß jedoch die finanziellen Verhältnisse des Reiches dadurch eine Ordnung erführen. Ein Defizit von mehreren hundert Millionen für das kommende Etatsjahr ist die Folge dieser Finanzpolitik.

Der gleiche unbefriedigende Zustand besteht auch auf andern Gebieten, besonders zeigt sich das in den Vorgängen bei der Reichswehr mit dem bekannten Phöbuskandal, dem sich die Skandale bei der Reichsbahn anschließen. Ganz offensichtlich trat bei den verschiedensten Gelegenheiten die reaktionäre Einstellung der Bürgerblockmehrheit gegenüber den Arbeitern hervor, wofür nur auf ihre Haltung in der Frage des Achttundentages, auf die Verteuerung der Lebenskosten, die Erhöhung der Mieten, den Abbau des Mieterschutzes, die Einschränkung der Gewerbefreiheit und die Nichteinholung der gesetzlich versprochenen Lohnsteuersenkung hingewiesen zu werden braucht. Was ist so von den Aufgaben erfüllt worden, die der Reichspräsident im Januar 1927 der neuen Rechtsblockregierung zwies, wonach sie die besondere Pflicht haben sollte, die berechtigten Interessen der Arbeitermassen zu wahren? Die Arbeiter müssen antworten: Nichts! Diese Regierung wie die Bürgerblockmehrheit des Reichstages haben jammervoll versagt. Grund genug für die Arbeiter, um in dem nun mit der Auflösung des Reichstages entbrennenden Wahlkampf alle Kräfte daranzusetzen, daß der neue Reichstag eine andere Zusammensetzung erfährt, die Bildung eines neuen Rechtsblocks verhindert und der Einfluß der Arbeiterschaft auf die Gesetzgebung verstärkt wird.

Das kann nur durch die reifliche Beteiligung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter an den kommenden Wahlen und intensivste Mitwirkung bei der Wahlagitacion erreicht werden. Der Kampf gegen die Reaktion und für den Sturz des Bürgerblocks ist nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche Aufgabe, der sich weder die Arbeiter noch die Gewerkschaften entziehen dürfen. Steht dem nicht etwa die den Gewerkschaften obliegende politische Neutralität im Wege? Keineswegs! Die Gewerkschaften sind politisch neutral nur in dem Sinne, als sie von ihren Mitgliedern kein politisches Glaubensbekenntnis fordern und sich nicht einseitig an eine politische Partei binden können. Das entbehrt sie aber nicht von der Pflicht, selbst eine politische Stellung einzunehmen und diese zu

vertreten. Wenn diese Stellung auf Grund der von ihnen verfolgten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziele mit bestimmten parteipolitischen Bestrebungen, zum Beispiel der Sozialdemokratie, übereinstimmt, so bedeutet das Eintreten für diese Bestrebungen keine einseitige politische Festlegung der Gewerkschaften oder eine Verletzung ihrer politischen Neutralität, sondern eine im Interesse der Arbeiterschaft gebotene Selbstverständlichkeit. Das Gegenteil wäre der Verzicht auf wirtschaftliche und sozialpolitische Erfolge, die Preisgabe ihrer gewerkschaftlichen Errungenschaften und die Unfruchtbarmachung der gewerkschaftlichen Arbeit.

Die Gewerkschaften streben nach politischer und wirtschaftlicher Macht, um die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter zu bessern, die kapitalistische Wirtschaftserneuerung zu beseitigen und diese durch die auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage beruhende sozialistische Wirtschaftsordnung zu ersetzen. Zu diesen Zielen führt der Weg nicht nur über die von den Gewerkschaften zu führenden Lohnkämpfe, sondern auch über die Volksvertretung, das Parlament. Macht im Parlament bedeutet Einfluß auf die Gesetzgebung, zugleich aber auch Einfluß auf Lohn, Preis und Arbeitszeit vom Staate her, Einfluß auf die Wirtschaftspolitik und die Verteilung der öffentlichen Lasten. Darüber hinaus führt die Macht der Arbeiterschaft im Parlament zur Beseitigung der heutigen einseitigen Klassenherrschaft sowie zur Aufriktion einer Schranke gegen jeden Versuch, die Arbeiterschaft von der staatlichen Beeinflussung der Wirtschaft auszuschließen. Der alte Reichstag war das Herrschaftsinstrument der bürgerlichen Klassen, vor allem des industriellen und großagraren Kapitalismus. Der kommende Reichstag soll und kann — wenn die Arbeiterschaft dazu die erforderliche Einigkeit und Geschlossenheit aufbringt — das Parlament des arbeitenden Volkes sein!

Das Unternehmertum weiß, um was es sich in dem in den nächsten Wochen abspielenden Wahlkampf handelt. Der soeben veröffentlichte Aufruf des Arbeitsausschusses deutschnationaler Industrieller, in dem zur finanziellen Unterstützung industrieller Kandidaturen aufgefordert wird, spricht es ganz offen aus. Die Arbeiterbewegung soll unterdrückt, die Sozialisierung verhindert, das demokratische parlamentarische System beseitigt und die Arbeiterschaft politisch entrechtet werden. Das sind zunächst nur fromme Wünsche, aber den industriellen Scharfmachern ist es durchaus ernst damit, und sie lassen es sich etwas kosten, um ihre Verwirklichung durchzuführen. Die gleichen Leute, die sonst nicht beweglich genug über die „unerträglichen sozialen Lasten“ zu jammern verstehen, halten einen Beitrag von mindestens 1 Mark pro Arbeiter und Woche für diesen Zweck nicht zu hoch. Freilich sind sie davon überzeugt, daß, wenn sie Erfolg haben, sich diese Kosten reichlich lohnen werden. Seltener daher die Arbeiter in diesem Wahlkampf versagen, so werden die Unternehmer leicht auf ihre Rechnung kommen.

Hierin kann und darf es ein politisches Versagen der Arbeiter nicht geben. Ihre Betätigung bei den Wahlen bildet die notwendige Ergänzung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen in den Gewerkschaften. Diese Erkenntnis ist zum Gemeingut aller auf freigewerkschaftlichem Boden stehenden Gewerkschaften geworden, und sie hat dazu geführt, sich in steigendem Maße mit politischen Fragen zu befassen, dazu Stellung zu nehmen, um ihre gesetzgeberische Erledigung vom Standpunkt der Arbeiterinteressen aus zu beeinflussen. Sie waren zu dieser Haltung gezwungen, wenn verhindert werden sollte, daß ihre Bemühungen zur sozialen Hebung der Arbeiterklasse fruchtlos blieben. Auch in der Folge werden die Gewerkschaften um Erhöhung der Löhne Verkürzung der Arbeitszeit, Verbesserung des Arbeiterschutzes usw. wirtschaftliche Kämpfe führen müssen. Es geht aber nicht an, die dabei erzielten Errungenschaften von dem Stande der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig zu machen, so daß sie fortgesetzt Objekt neuer wirtschaftlicher Kämpfe bleiben. Ihre Sicherung erfordert die gesetzliche Festlegung, soweit es möglich ist, womit sie den wirtschaftlichen und politischen Zufällen entzückt werden. Das kann aber nur geschehen, wenn die Arbeiterschaft im Parlament stark genug vertreten ist, um diesen Zweck zu erreichen sowie alle Absichten, ihnen das Errungene zu entreißen, mit Erfolg abzuwehren. Darum ist die Beteiligung an dem Kampfe gegen die politische und wirtschaftliche Reaktion bei den bevorstehenden Wahlen eine Pflicht, der sich kein aufgeklärter, klassenbewußter Arbeiter entziehen darf.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Unsere statistischen Feststellungen.

Bei unsern statistischen Feststellungen wird ständig der letzte Sonnabend des jeweiligen Monats als Stichtag genommen. Bis jetzt war es üblich, alle Zahlstellen, die in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats die Erhebungskarte nicht einsandten, nochmals zu mahnen. Diese Mahnung ist bei der Erhebung vom 31. März 1928 unterlassen, und im „Zimmerer“ Nr. 14 wurden die Zahlstellen allgemein unter der „Bekanntmachung des Zentralvorstandes“ ersucht, bis spätestens zum 11. April die Erhebungskarte nach hier zu übermitteln. Leider mußte diesmal konstatiert werden, daß 62 Zahlstellen ihrer Pflicht nicht genügt.

Der Wert der Statistik wird stark beeinträchtigt, wenn große Teile der Verbandszahlstellen nicht rechtzeitig oder zu spät berichten. Diesmal fehlen nicht nur kleinere Zahlstellen, sondern sogar Zahlstellen mit Angestellten. Außerdem kann festgestellt werden, daß an dieser Nachlässigkeit des Nicht- oder Späteinsendens verhältnismäßig stark Südwestdeutschland, Baden und Württemberg beteiligt sind. — Wir verweisen nochmals darauf, daß alle Erhebungskarten spätestens jeweilig bis zum 11. eines jeden Monats in unserm Besitz sein müssen.

Der Zentralvorstand.

# Rechnungsabschluss des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands über das 4. Quartal 1927.

## a) Lokalkassen.

### Einnahmen.

An Vermögensbeständen vom 3. Quartal 1927	871 750,84 M
„ Lokal-Wochenbeiträgen	428 963,15 „
„ sonstigen Eingängen	60 478,33 „
Summa	1 361 192,32 M

### Ausgaben.

Aufwendungen insgesamt	425 486,89 M
Vermögensbestände am Quartalschluß	935 705,43 „
Summa	1 361 192,32 M

## b) Zentralkasse.

### Einnahmen.

An Vermögensbestand vom 3. Quartal 1927.	3 477 006,83 M
„ Guthaben in diversen Zahlstellen	68 270,57 „
„ Zentralfondsbeiträgen	1 064 108,60 „
„ Zentral-S. reifondsbeiträgen	718,— „
„ Bücherfuttalern	166,50 „
„ Kolportagemarken (Druckkosten)	13,20 „
„ Zinsen	78 288,68 „
„ diversen Eingängen	765,71 „
Summa	4 689 338,09 M

### Ausgaben.

Für Agitation	72 566,42 M
„ Bauarbeiter-Internationale	8 642,— „
„ Bauarbeiter-Schutz	5 192,04 „
„ Bildungswecke	15 224,47 „
„ Erwerbslosenunterstützungen	579 362,10 „
„ Gemäßigtenunterstützungen	1 043,09 „
„ Gewerkschaftsbund (Beiträge)	2 512,90 „
„ Konferenzen und Sitzungen	5 204,90 „
„ Rechtschutz und Prozeßkosten	3 826,28 „
„ Reiseunterstützungen	487,— „
„ Statistik	381,— „
„ Sterbeunterstützungen	10 288,— „
„ Streiks und Lohnbewegungen	10 908,85 „
„ Verbandsliteratur	2 877,70 „
„ Verbandsorgane	37 969,71 „
„ verbranntes Werkzeug, Entschädigungen	1 512,— „
„ Verwaltung:	
a) persönliche	38 929,63 „
b) allgemeine und sachliche	18 330,66 „
„ Unterstützungs-Vereinigung	643,45 „
Vermögensbestand am Quartalschluß	3 457 632,39 „
Guthaben in diversen Zahlstellen	415 803,5 „
Summa	4 689 338,09 M

## Mitgliederbewegung.

Im Laufe des 4. Quartals lösten sich 6 Zahlstellen auf. Am Schluß des Quartals wurden in 946 Zahlstellen 101 601 Mitglieder gezählt.

**Adolf Römer**, Kassierer, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus. Vorstehender Rechnungsabschluss wurde von uns geprüft und für richtig befunden.

Hamburg, den 15. April 1928.

**Josef Melzer**, 2. Vorsitzender, Hamburg 1, Gewerkschaftshaus.

**Fritz Huber**, Harburg a. d. E., Marienstr. 78.

**Ernst Rahmann**, Hbg. 5, Langereihe 65, Hs. B. I.

## Berichte aus den Zahlstellen.

**Bahn i. Pomm.** Unsere von 15 Kameraden besuchte Mitgliederversammlung fand am 6. April statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der gewerkschaftlichen Tätigkeit unseres verstorbenen Gauleiters, Kameraden Michaelis, dessen Andenken in der üblichen Weise geehrt wurde. Der Vorsitzende behandelte in längerer Ausführung die Frage des Landelegenheitswesens. Gerade diese Frage sei von großer Wichtigkeit und verdiene allgemeine Beachtung. In Zukunft müsse an jeder Baustelle ein Delegierter vorhanden sein, der die Interessen der Kameraden wahr. In der Diskussion wurde den Ausführungen des Vorsitzenden zugestimmt. Die Versammlung hat sich hierauf mit den Vorschlägen zur Gemeindevahl beschäftigt und entsprechende Vorschläge gemacht. Von dem Ergebnis der Lohnverhandlungen wurde Kenntnis genommen und den vorgesehene Erhöhungen zugestimmt. Die Maisfeier soll in diesem Jahr durch Arbeitsruhe begangen werden. Im Punkt Verschiedenes wurden noch 3 Kameraden als Hilfskassierer gewählt und hierauf die Versammlung geschlossen.

**Cüstrin.** In der am 1. April abgehaltenen Versammlung verlas Kamerad Emil Poffin die eingegangenen Schreiben und gab bekannt, daß den Lehrlingen der Anspruch auf Ferien vom Arbeitsgericht zugesprochen worden ist. Die Erhöhung des Stundenlohns von 89 auf 93 S wurde zur Kenntnis genommen. Alsdann berichtete der Kartelldelegierte. Anschließend wurde die Maisfeier besprochen. Es wurde beschlossen, daß die Kameraden aus Drenow sich um 1 Uhr zum Abmarsch nach Cüstrin treffen. Nach Erledigung einiger örtlicher Angelegenheiten wurde die von 27 Kameraden besuchte Versammlung geschlossen.

**Berlin.** Am 25. März waren die Vorsitzenden und Kassierer der in den Grenzen des Berliner Vorortverkehrs liegenden 50 Verwaltungsstellen der Zentralkassen- und Sterbekasse der Zimmerer zu einer Konferenz eingeladen. Den ersten Punkt der Tagesordnung: „Was haben die auf Grund des § 123 des AVO. weiterverpflichteten arbeitslosen Mitglieder unserer Erntekasse von ihren Arbeitsämtern als Beitrag zur Krankenversicherung zu fordern?“ behandelte Kamerad Wellfow in eingehender, verständlicher Weise. Die folgende Diskussion bewegte sich in zustimmendem Sinne. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Die neuesten Verfügungen des Landesarbeitsamtes Brandenburg“, berichtete Kamerad Müß. In der Diskussion über diesen Punkt wurde einmütig zum Ausdruck gebracht, den Vorstand zu ersuchen, an einer Konferenz der 50 Groß-Berliner Verwaltungsstellen, die so-

balb wie möglich einberufen werden soll, teilzunehmen. In dieser Konferenz wollen die Funktionäre dieser Verwaltungsstellen mit dem Vorstandsvorsteher über die ergangenen geschäftlichen Anweisungen des Vorstandes sprechen. Kamerad Wellfow wurde beauftragt, dem Vorstand davon Mitteilung zu machen, mit der Bitte, dem Wunsche der Konferenz zu entsprechen. Zum Schluß der Versammlung berichtete Kamerad Wellfow noch über den Stand der Kasse, verwies dabei auf das Ansteigen der Mitgliederzahl von 14 914 auf 17 715. Hieron sei die Abteilung A mit 2751, die Abteilung B mit 50 Mitgliedern beteiligt. Diese gesunde Entwicklung beweise am deutlichsten, daß die Leistungen unserer Kasse gut sind, daß die Notwendigkeit, schnelle und umfangreiche Krankenhilfe, arbeite der Kamerad wo er wolle, von unsern Kameraden anerkannt wird. Dieser Fortschritt ist uns so bedeutend, da es freiwillig und kein Zwang ist, zu uns zu kommen. Es muß ein jeder unsere fernstehenden Kameraden über unsere Kasse aufklären, damit sie reiflos der Kasse beitreten. Nur so können wir mit dazu beitragen, daß die Krankenhilfe für uns Arbeiter verbessert wird. Tue deshalb jeder seine Pflicht. Mit diesem Wort wurde die gut verlaufene Konferenz von Kamerad Wellfow geschlossen.

**Glauchau.** Am 5. April fand unsere Monatsversammlung statt. Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Kameraden im neuen Versammlungslokal. Die Tagesordnung war eine reichhaltige. Der Vorsitzende brachte einige Mitteilungen zur Verlesung über unsere Lohnverhandlungen. Nachdem gab der Vorstand einen ausführlichen Bericht von der am 15. März stattgefundenen Lohnverhandlung in Dresden, wo die Unternehmer einen Abbau der Löhne verlangten. Von unserer Seite wurde eine Lohnerhöhung von 15 S die Stunde gefordert. Dies lehnten die Unternehmer ab. Die Verhandlung zeitigte einen resultatlosen Verlauf. Eine weitere Mitteilung von der Gauleitung besagte, daß das Landesamt für den Freistaat Sachsen einen Schiedspruch fällte, daß die Spitzenlöhne in allen Lohnklassen um 4 S erhöht werden. Dieser Schiedspruch wurde von der Versammlung abgelehnt. Nun hat das Hauptamt das Wort. Nach Erledigung dieses Punktes nahm man Kenntnis von einer Mitteilung des Zentralvorstandes, die besagt, daß die Zahlstellenvorstände bemüht sein sollen, bei dem Abschluß von Lehrverträgen in diesem Jahre mit den Eltern der nach Ostern in die Lehre tretenden Lehrlinge Fühlung zu nehmen. Der Vorsitzende gab dann einen kurzen Bericht über Organisations- und Agitationsfragen. In diesem brachte er zum Ausdruck, daß wir das Gleichgewicht mit dem Unternehmer nur halten können, wenn wir unsern Verband ausbauen und stärken. Da wir in unserer Zahlstelle noch nicht alle Unorganisierten erfasst haben, machte er den Vorschlag, einen Agitationsausschuß zu wählen, um dem Rechnung zu tragen, was der Zentralvorstand uns mitteilt. Es wurden fünf Kameraden vorgeschlagen, die aber diese so wichtige Kleinarbeit ablehnten. Es muß hier gesagt werden, daß viele unserer Kameraden aus Furcht vor ihrem Unternehmer diese wichtige Arbeit ablehnen. Die Kameraden, die sich der Organisation als Funktionär zur Verfügung stellen, werden auf Grund dessen von ihren eigenen Kameraden kompromittiert. Deshalb Kameraden, übt Solidarität auf den Arbeitsstellen. Da sich dem Vorschlag des Vorsitzenden niemand zur Verfügung stellte, um die Agitation zu betreiben, erteilte er dem Kartelldelegierten das Wort zum Bericht über die letzte Ortsauschuss-Sitzung. Nachdem wurden die Verhandlungen der Festauschuss-Sitzung bekanntgegeben, da in diesem Jahr die Zahlstelle auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken kann. Der Vorsitzende gab den anwesenden Kameraden noch zur Kenntnis, daß wir am 9. Juni einen Lichtbildvortrag haben, der sich bezieht „Unser Zentralvorstand, sein Werden und Wirken“. Hierauf schloß die Versammlung, die von 26 Kameraden besucht war.

**Halle a. d. S.** In der Mitgliederversammlung am Freitag, 30. März, stand auf der Tagesordnung: Bericht von den Lohnverhandlungen und Verbandsangelegenheiten. Der Berichterstatter, Kamerad Förster, führte aus, daß am Montag, 12. März, Verhandlungen mit den Unternehmern über die Löhne stattfanden, aber zu keiner Einigung geführt haben, so daß das Tarifamt tagen mußte. Schon in der Verhandlung am 12. März wurden den Unternehmern die Forderungen auf Aenderung der Lohnskala, Lohnklasseneinteilung und Erhöhung der Löhne auf alle Ortsklassen um 15 S pro Stunde unterbreitet. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig, trotzdem die Unparteilichen sich die reichliche Mühe gaben, eine Einigung herbeizuführen. Nach 7 1/2 stündiger Verhandlung wurde dann nachfolgender Spruch gefällt: Zu den bisherigen Löhnen tritt ein Zuschlag von 6 S pro Stunde für alle Lohnklassen und alle Berufsgruppen. Die Vereinbarung gilt vom Ablauf des alten Lohnabkommens bis 26. September 1928. Der Antrag auf Aenderung der Ortsklassen wird abgelehnt. Die Parteien haben sich über Annahme oder Ablehnung bis zum 5. April 1928 zu erklären. Der Vorstand hatte zu der geschaffenen Lage Stellung genommen und der Versammlung vorgeschlagen, dem Schiedspruch unter Protest zuzustimmen. Einige Redner waren für den Vorschlag des Vorstandes, einige dagegen, sie sprachen für Ablehnung. Dieser wurde dann mit einer kleinen Mehrheit von 15 Stimmen abgelehnt bei einer Anzahl Stimmenthaltungen. Unter Verbandsangelegenheiten wurde eingehend die diesjährige Maisfeier besprochen. Da am 29. März eine Sitzung der Kartelldelegierten und Gewerkschaftsvorstände vorausgegangen war, dabeist eine klare Linie nicht festgelegt wurde, brachte der Kamerad Scheltzig einen Antrag ein, der den Vorstand verpflichtet, bei dem Ortsauschuss dahin zu wirken, daß am 1. Mai unbedingte Arbeitsruhe und gemeinsame Demonstration aller Werkstätten durchgeführt wird. Der Antrag fand einstimmige Annahme. Zum zweiten Male wurden dann die Restanten verlesen und zur besseren Kontrolle eine Bücherkontrolle für Dienstag festgesetzt. Hierauf erfolgte Schluß der sehr gut besuchten Versammlung.

**Pforzheim.** Am 4. April 1928 stürzte unser Vorsitzender, Kamerad Schrotz, beim Aufstellen eines Betonturmes an dem Neubau des Elektrizitätswerkes Pforzheim ab. Der Absturz erfolgte aus einer Höhe von 35 Metern und hatte den sofortigen Tod zur Folge. Die Ursachen des Unfalles sollen auf den Bruch der Rolle zurückzuführen sein. Die Untersuchung wird das Nähere ergeben müssen. Am 7. April, nachmittags

2 1/2 Uhr, fand die Beerdigung statt. Kamerad Schrotz hatte sich in ganz kurzer Zeit das Vertrauen der Kameraden erworben. Sein charaktervolles Auftreten bei der Wahrnehmung der Interessen seiner Kameraden verschaffte ihm die Achtung bei den Unternehmern. Unter großer Beteiligung der Kameraden und Freunde des Verstorbenen fand die Beerdigung statt. Kamerad Engler würdigte am Grabe noch einmal die Verdienste des Verstorbenen, mit einem Dank für seine mühevollen und erfolgreichen Arbeit für den Verband, insbesondere der Zahlstelle Pforzheim, legte er als letzten Gruß im Auftrage des Gauvorstandes einen Kranz nieder. Die Kameraden der Zahlstelle Pforzheim, der dortige Turnverein und Gesangsverein, die Betriebsbelegschaft, sowie die Bau-gewerkschaft Pforzheim widmeten den Verstorbenen bei Niederlegung des Kranzes herzliche Worte des Dankes für seine stets opferbereite Tätigkeit im Interesse der Arbeiterschaft. Herzliche Anteilnahme wurde von allen den schwergeprüften Eltern ausgesprochen. Der Verband der Zimmerer, insbesondere die Zahlstelle Pforzheim, wird dem Verstorbenen ein dauerndes, ehrendes Andenken bewahren.

**Ravensburg.** Am 1. April fand unsere monatliche Versammlung statt. Kamerad Bucher, Viberach, hielt einen Vortrag über die Grundzüge des Tarifrechts. Er verstand es auf, seine Ausführungen an Hand von Beispielen jedem verständlich zu machen. Es wurde von mehreren Kameraden zum Ausdruck gebracht, daß solche Vorträge nicht bloß nützlich, sondern notwendig seien und öfter stattfinden sollten. Es wurden noch einige örtliche Angelegenheiten erledigt. Im Schlußwort beantwortete Kamerad Bucher verschiedene Fragen und betonte zum Schluß die Notwendigkeit, alle Außen-seiter noch dem Verbands zuzuführen. Der Vorsitzende dankte dem Redner und ermahnte die Kameraden, das Gehörte sich gut einzuprägen und schloß hierauf die gut besuchte Versammlung.

**Stettin.** Am 29. März fand unsere Mitgliederversammlung statt. Vor Eingang in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende der verstorbenen Kameraden Wilken, Kaiser, Michaelis und der Frau des Kameraden Kort. Die Ehrung erfolgte in der üblichen Weise. Kamerad Sahje hob hervor, daß der Tod des früheren Gauleiters, Kamerad Michaelis, ein schwerer Verlust für den Gau sei. In seinen Ausführungen hob er die Verdienste des Kameraden Michaelis in Pommern hervor. Die Abrechnung vom 4. Quartal gab Kamerad Franzjock. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit der Abrechnung; darauf wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Im Anschluß hieran berichtete Kamerad Franzjock über den Verlauf der Lohnverhandlungen, die am 21. März stattfanden. Unsere Forderung habe 15 S Stundenlohnerhöhung betragen. Die Unternehmer machten den Vorschlag, die bestehenden Löhne bis zum 31. März 1929 zu verlängern. Da eine Einigung nicht zu erzielen war, mußte das Tarifamt zu der Frage Stellung nehmen. Am 26. März fanden die Verhandlungen statt, die mit einem Schiedspruch endeten, der die bestehenden Löhne ab 1. April um 6 S, ab 27. September um 4 S erhöhte. Im Anschluß an die Ausführungen des Kameraden Franzjock entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, an der sich einige Kameraden, sowie der Gauleiter, Kamerad Schröder, beteiligten. Die Abstimmung ergab Annahme des Schiedspruchs. Die Erwerbslosenkommision berichtete über den Verlauf der Verhandlungen mit Baurat Schulze und Fabricius, sowie mit Zahn vom Arbeitsamt. Es wurden verschiedene beim Arbeitsamt bestehende Mängel aufgezeigt. Ein Antrag des Kameraden Struck, wonach arbeitslose Kameraden die Kolportagemarken ab 1. Januar 1928 nicht zu zahlen haben, wurde abgelehnt. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen.

**Velbert.** Am 30. März fand unsere Zahlstellenversammlung statt. Der Vorsitzende gab den Schiedspruch bekannt, der nach lebhafter Diskussion von den Kameraden abgelehnt wurde. Die Arbeitsverhältnisse in Velbert haben sich gebessert; es arbeiten einige Fremde hier. In der Versammlung wurde der Wunsch geäußert, demnächst einen Ausflug zu veranstalten. Der Vorschlag fand allgemeine Zustimmung. Die genannte Veranstaltung soll am 6. Mai stattfinden und in der nächsten Versammlung soll noch weiteres beschlossen werden. In einer weiteren Versammlung, die am 6. April stattfand, hielt Kamerad Jahn einen Vortrag über die Bedeutung und den Wert und Nutzen des Verbandes. Die Anwesenden verfolgten die Ausführungen mit großer Aufmerksamkeit. Besonders die Jungkameraden hätten die Pflicht, sich der Organisation anzuschließen. In Zukunft dürfe kein Unorganisierte mehr im Zahlstellengebiet vorhanden sein. Es sei Pflicht der Unorganisierten, sich dem Verbands anzuschließen. Ferner wurde beschlossen, einen Bezirkskassierer in Neviges zu wählen, um das unnötige Reisegeld zu sparen. Kamerad Lanzke wurde dafür gewählt. In der Versammlung ließen sich 2 Kameraden und 1 Lehrling in den Verband aufnehmen. In Zukunft soll in jedem Quartal eine Versammlung in Neviges stattfinden.

## Baugewerbliches.

**Vorsicht bei Arbeitsannahme in Frankreich.** Einem Baukonsortium ist die Ausführung eines größeren Bauauftrages in Frankreich übertragen worden. Nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung“ soll es sich bei den Arbeiten um den Bau der Talsperre am Verdonsfluß bei Nizza (Südfrankreich) handeln. Die geplanten Arbeiten werden zum größten Teil von der Reparationskommission finanziert. Der Wert des Auftrages soll rund 15 Millionen Mark betragen. Da die beteiligten Firmen anscheinend schon jetzt deutsche Facharbeiter für die Ausführung der geplanten Bauvorhaben anwerben, muß darauf hingewiesen werden, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen der deutschen Facharbeiter noch keineswegs geregelt sind. Darüber sollen noch Verhandlungen stattfinden. Vor Abschluß dieser Verhandlungen, über deren Ergebnis wir im „Zimmerer“ berichten werden, ist dringend vor Arbeitsannahme nach dem genannten Gebiet zu warnen. Da es sich zum größten Teil um Tiefbauarbeiten handelt, wird nur eine ganz geringe Zahl von gelernten Arbeitern dort Beschäftigung finden können.

**Beteiligung von Facharbeitern an den Lehrgängen des Bauhauses Dessau.** Das Bauhaus Dessau ist eine Einrichtung der Stadt Dessau und untersteht der Landesregierung Anhalt. Es ist eine Schule für Gestaltung, die der zeitgemäßen Entwicklung

der Behausung, vom Hausgerät bis zum fertigen Wohnhaus (Hausbau und Hauseinrichtung), dienen will. Die Ausbildung erfolgt in theoretischen und praktischen Lehrkursen sowie in Werkstätten. Neben der theoretischen Schulung werden in besonderen Versuchsabteilungen praktische Arbeiten durchgeführt. Die Werkstätten der Schule stellen im wesentlichen Laboratorien dar, in denen die Geräte sorgfältig im Modell entwickelt und dauernd verbessert werden. Ihre Vervielfältigung wird in andern, mit dem Bauhaus in Verbindung stehenden Betrieben, durchgeführt. Es ist sehr zu wünschen und der Leitung des Bauhauses daran gelegen, wenn sich beruflich gut ausgebildete, vornehmlich jüngere Facharbeiter der Bau-, Holz-, Metall-, Textil-, Buchdrucker- und Malerberufe zu ihrer weiteren Ausbildung an den Lehrgängen des Bauhauses beteiligen. In die praktische Versuchsabteilung kann aufgenommen werden, auch wer seine Lehre außerhalb des Bauhauses beendet und durch Gesellenprüfung abgeschlossen hat, ferner wer im Besitze eines Gesellenbriefes der Handwerkskammer ist oder eine mehrjährige praktische Tätigkeit nachweisen kann. Von den Versuchsabteilungen ist ein Uebergang zu den andern Lehrabteilungen und zur weiteren theoretischen Ausbildung möglich. Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Bauhausleitung vorzunehmen. Es sind der Anmeldung beizufügen: Lebenslauf (mit Angabe der Vorbildung, Staatszugehörigkeit, der persönlichen Verhältnisse und der Unterhaltsmittel), ein polizeiliches Leumundzeugnis, ärztliches Gesundheitszeugnis, Lichtbild und etwaige Zeugnisse über handwerkliche oder theoretische Ausbildung (Gesellenbrief, Schulzeugnisse). Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein halbes Jahr in die Grundlehre. In Werkstätten und Versuchsabteilungen sind vorzuziehen: (Architektur), Tischlerei, Metallwerkstatt, Wandmalerei, Weberei; für Kalkulation, Druckerei und Reklamewerkstatt (Satz und Buchdruck, Schrift, Zeichen); ferner eine besondere Werkstatt für malerische und plastische Gestaltung. Für jede dieser Abteilungen besteht im einzelnen für den theoretischen und praktischen Arbeitsgang ein genauer Lehrplan. Die Aufnahmegebühr beträgt 10 M, an Lehrgebühren sind für das erste und zweite Semester je 60 M zu zahlen. Die Verpflegung in der Bauhauskantine kostet pro Tag 2 M. Vom zweiten Semester an besteht die Möglichkeit, ganze oder halbe Freistellen zu erhalten; Bedürftige können auch vom Semesterbeitrag befreit werden. Die näheren Bedingungen werden durch das Sekretariat des Bauhauses bekanntgegeben, das etwaigen Bewerbern die Sätze und die genaue Lehrordnung zustellt und Vorausmeldungen für jeden Lehrgang, der jeweils im April beginnt, entgegennimmt.

### Gewerkschaftliche Rundschau.

**Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit.** Während die jahreszeitliche Besserung des Arbeitsmarktes bisher nur langsame Fortschritte gemacht hatte, ist in der zweiten Hälfte des Monats März mit dem Eintreten beständiger Witterung, die eine verstärkte Aufnahme der Aufzuarbeiten begünstigte, die Arbeitslosigkeit in größerem Umfang zurückgegangen. In der Arbeitslosenversicherung fiel die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Zeit vom 15. bis 31. März um rund 190 000 (von 1 200 000 auf 1 010 000) oder um 15,8 % (bei den männlichen Arbeitslosen 17,2, bei den weiblichen 7,6 %). Auch in der Krisenfürsorge war für den gleichen Zeitraum ein verstärkter Rückgang zu verzeichnen. Hier ging die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von rund 212 000 am 15. März auf 197 000 am 31. März, also um 6,9 %, zurück. Die Zahl der Notstandarbeiter hat in der Berichtszeit weiter — um 21,4 % — zugenommen und betrug am 31. März insgesamt rund 86 000. Davon entfielen auf Personen, die in der Arbeitslosenversicherung unterstellt worden sind, 66 000. Auf solche aus der Krisenfürsorge 20 000. Auf 100 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung entfielen 6,5 (auf 100 männliche 7,8) Notstandarbeiter. Im Baugewerbe ist die Arbeitslosigkeit noch außerordentlich groß. Im Durchschnitt waren Ende März noch 30 % aller Bauarbeiter erwerbslos.

**Die bayerischen Belange in der Arbeitslosenversicherung.** Den bayerischen Partikularisten geht die vernünftige Siedlung der Arbeitsämter gegen den Strich. Während seither der Regierungsbezirk Pfalz neben Siegmaringen den Freistaaten Baden und Württemberg dem Landesarbeitsamt Südwest-Deutschland angehört, soll auf Antrag der bayerischen Regierung die Pfalz abgetrennt und zu Bayern gezählt werden. Das Landesarbeitsamt und die Reichsanstalt haben sich dem Wunsche der bayerischen Regierung angeschlossen und die Abtretung des Wirtschaftsgebietes Pfalz befürwortet. Durch diese Maßnahme würde der bayerischen Regierung Rechnung getragen. Wirtschaftlich bilden die Länder, die gegenwärtig zum Landesarbeitsamt Südwest-Deutschland gehören, eine Einheit. Daß man den Bestrebungen der bayerischen Regierung Rechnung getragen hat, ist höchst bedauerlich. Für die Arbeiterschaft in den genannten Gebieten entstehen bei Erledigung der Anträge an das Landesarbeitsamt immerhin große Schwierigkeiten; denn der Sitz des Landesarbeitsamtes, der seither in Karlsruhe war, befindet sich jetzt in München. Dadurch werden natürlich die geschäftlichen Angelegenheiten nicht beschleunigt, sondern verlangsamt. Im Interesse der arbeitenden Bevölkerung ist dringend zu wünschen, daß der seitherige Zustand beibehalten bleibt. Die Konzeptionen, die die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die bayerischen Partikularisten gemacht hat, müssen unverzüglich widerrufen werden. Wirtschaftliche Notwendigkeiten im Arbeiterinteresse verlangen, daß die seitherige Gliederung der Landesarbeitsämter beibehalten wird.

**Aufstieg der deutschen Gewerkschaften.** Daß es mit der Gewerkschaftsbewegung vorwärtsgeht, beweisen die dauernd steigenden Mitgliederzahlen. Die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Verbände hatten am Jahresabschluss 1927 nach den vorläufigen vierteljährlichen Erhebungen 4 385 061 Mitglieder gegen 4 291 825 Ende September. Während des Berichtsjahres hat ein ununterbrochener Aufstieg der Mitgliederzahlen stattgefunden. Der Zuwachs an Mitgliedern gegen Ende des Vorjahres beläuft sich auf

451 130 = 11,5 v. H. Die endgültigen Ergebnisse der Jahresstatistik werden an diesen Zahlen wenig ändern. Die Mitgliederzahl in unserm Verband erhöhte sich in der gleichen Zeit um 17,7 %. Damit stehen wir weit über dem Durchschnitt. Die Werbekraft unserer Berufsorganisation kommt in diesem Mitgliederzuwachs treffend zum Ausdruck. Auch in den ersten Monaten dieses Jahres steigt die Mitgliederzahl in unserm Verband. Nach den Feststellungen vom 31. März sind rund 104 000 Zimmerer in unserm Verband organisiert.

### Arbeitsgerichtliches.

#### Kann die Zusammenarbeit mit Unorganisierten verweigert werden?

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg als Berufungsinstanz mußte sich kürzlich mit der Frage befassen, ob es rechtlich zulässig sei, daß der organisierten Belegschaft einer Baustelle die Zusammenarbeit mit Unorganisierten zugemutet werden kann. Weiter war die Frage zu entscheiden, ob der Verbandsvertreter Schadenersatzpflichtig gemacht werden kann, wenn er dem Unternehmer den Beschluß der Belegschaft mitteilt, wonach diese die Zusammenarbeit mit den Unorganisierten ablehnt. Der Tatbestand der dieser Klage zugrunde lag, war folgender:

An einer Baustelle waren neben organisierten Zimmerern auch unorganisierte beschäftigt. Eines Tages erklärte der überwiegende organisierte Teil der Belegschaft, nicht mehr mit den Unorganisierten zusammenarbeiten zu wollen. Der Beschluß der Belegschaft wurde durch ein Mitglied des Zahlstellenvorstandes dem Prokuristen des Unternehmers übermittelt. Der Unternehmer hat darauf die Unorganisierten entlassen, die Klage beim Landgericht anstrengten. Sie beantragten, den Beklagten zur Zahlung von 249,60 M zu verurteilen und erluchten ferner festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, den Klägern allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der unberechtigten Entlassung in Zukunft entstehen soll. Notwendig ist noch, darauf hinzuweisen, daß der Bauunternehmer in der Abgangsbereinigung der Entlassenen mitgeteilt hat, daß diese auf Anordnung eines Vertreters des Zentralverbandes der Zimmerer entlassen worden seien. Nach ausführlicher Beweisaufnahme kam das Landgericht zu einer Entscheidung und verurteilte den Beklagten gemäß dem Antrag der Kläger. Die Beklagten haben darauf Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht eingelegt. Das Oberlandesgericht hat nochmals zu dieser Frage Stellung genommen und am 4. Januar 1928 entschieden: Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 7. Juli 1927 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Außerordentlich interessant sind die Entscheidungsgründe des Hanseatischen Oberlandesgerichts in dieser Frage. Es wird ausgeführt: Das Reichsgericht hat in den Entscheidungen RGZ. 104, S. 327 und JW. 1923 S. 293 Nr. 14 die Grundsätze niedergelegt nach denen auch hier zu entscheiden ist. Das Reichsgericht geht davon aus, daß es jedem einzelnen freistehe, ob er sich einer Organisation anschließen wolle oder nicht, daß andererseits aber anerkannt werden müsse, daß die Organisationen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im gewerblichen Lohnkampf einen möglichst großen Einfluß zu schaffen (vergl. auch RGZ. 111, S. 199). Daß sie auch bei der Verfolgung dieses Zweckes vor entgegenstehenden Interessen Dritter nicht zurückzutreten brauchen und wie dies im Interessenkampf allgemein zugelassen sei, darauf hinarbeiten dürfen, über sie die Oberhand zu gewinnen. Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollständige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung sei, könne ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstredend dürfen hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Auswirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Im Anschluß an die umfangreiche im Zusammenhang mit Streik und Aussperrung ergangene Rechtsprechung wird dann ausgeführt, daß Maßnahmen, die den Widerstand des Gegners brechen sollen, nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten verstoßen, denn erst dann, wenn entweder die angewandten Mittel an sich unbilllich sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch seine wirtschaftliche Existenz vernichtet wird, oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteil in keinem Verhältnis steht. Unter Anwendung dieser Grundsätze würde man allerdings den Beklagten nach § 826 BGB. als Schadenersatzpflichtig ansehen müssen, wenn die Behauptung der Klage erwiesen wäre, daß Beklagter den Arbeitgeber der Kläger mit der Drohung, andernfalls würden sämtliche organisierten Arbeiter in den Ausstand treten, dazu gezwungen hätte, die Kläger, die der Organisation nicht angehörten, zu entlassen. Der Beweis für diese Behauptung ist aber nicht erbracht. Nach der Aussage des Zeugen steht folgender Sachverhalt fest: Mehrere Bauarbeiter halten sich an den Zeugen, den Prokuristen des Arbeitgebers gewandt und erklärt, sie würden die Arbeit niederlegen, wenn die Kläger nicht von der Arbeitsstelle entlassen würden. Offenbar ist das nicht nur die Meinung einzelner Arbeiter gewesen, die darin zum Ausdruck kam, sondern die Ansicht eines erheblichen Teiles der in ihrer überwiegenden Mehrzahl organisierten Bauarbeiter. Das folgt daraus, daß der Zeuge die Erklärung für wichtig genug gehalten hat, sich zur „Beilegung der Differenz an die zur Schlichtung von Streitigkeiten zuständige Unterkommission“ des verklagten Verbandes zu wenden. Der Verband hat dann den Beklagten auf die Baustelle geschickt. Dieser fand also, wie die Aussage des Zeugen ergibt, dieser eine recht zugespitzte Situation vor, die daraus erwachsen war,

daß eine größere Anzahl der auf dem Bau beschäftigten Arbeiter von sich aus mit einer Streikdrohung die Entlassung der Kläger gefordert hatten. Ob die Arbeiter tatsächlich schon die Arbeit niedergelegt hatten, wie der Beklagte unter Bestreiten der Kläger behauptet, ist dabei von untergeordneter Bedeutung und kann dahingestellt bleiben, denn an der Ernstlichkeit der ausgesprochenen Drohung hatte der Zeuge nicht gezweifelt, das zeigt sein an den Beklagten gerichtetes Ersuchen um Vermittlung und konnte daher auch der Beklagte nicht zweifeln. Darüber, was der Beklagte nun auf der Baustelle mit den Arbeitgebern verhandelt hat, hat der Zeuge nichts bekannt können, insbesondere nicht, daß Beklagter, wie er behauptet, zum Frieden geredet habe. Aber es ist auch nichts dafür erbracht, daß der Beklagte durch sein Dazwischentreten die Situation irgendwie verschärft habe. Wenn der Beklagte dann als Ergebnis seiner Besprechung mit den Arbeitern dem Zeugen erklärt hat, wenn er Ruhe und Frieden auf der Baustelle haben wolle, so müsse er die Kläger entlassen, so kann nicht festgestellt werden, daß er damit etwas anderes getan hat, als daß er dem Zeugen Mitteilung von dem tatsächlichen Zustand gemacht hat, daß nämlich dies die Stimmung der Arbeiter sei, und daß es ihm nicht gelungen sei, diese Stimmung in andern Sinne zu beeinflussen. Darin liegt nichts, was einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielte. Auch dann nicht, wenn der Beklagte gar nicht versucht haben sollte, zum Frieden zu reden. Dazu bestand für ihn keine Verpflichtung. Er mußte sich nur eines die Absichten der organisierten Arbeiter in unzulässiger Weise fördernden Tuns enthalten. Daß er dieser Pflicht zuwider gehandelt habe, ist wie gesagt, nicht bewiesen.

Damach kann dem Beklagten kein Vorwurf im Sinne des § 826 BGB. gemacht werden. Die Klage gegen ihn mußte daher abgewiesen werden.

Damit fällt aber zugleich jede Schadenersatzpflicht des verklagten Verbandes, der nur im Rahmen des § 831 BGB. für eine widerrechtliche Schadenzufügung durch Beklagten haften würde. Es war daher mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. zu erkennen wie geschehen.

### Literarisches.

**Alexander Stein: Jungsozialisten und Arbeiterbewegung.** Referat auf der Reichskonferenz der Jungsozialisten am 5. Juni 1927 zu Dresden. Umfang 24 Seiten, kartoniert 30 S. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin W. 30. Alexander Stein skizziert in großen Umrissen Sinn und Ziel der Jungsozialistischen Bewegung. Die Satzungen und Richtlinien für die Jungsozialistische Bewegung selbst sind dem Referat angehängt.

### Veranstaltungsanzeiger.

- Donnerstag, den 26. April:**  
**Brandenburg a. d. H.:** Abends 7 1/2 Uhr im Volkshaus.  
**Freitag, den 27. April:**  
**Essen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kastanienallee 95, Delegiertenkongress. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Merseburg-Leuna:** Jahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna, „Zum heitren Blick“. — **Rathenow:** Nachmittags 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gr. Hagenstraße.  
**Sonntag, den 28. April:**  
**Aken:** Abends 8 Uhr in „Stadt Hamburg“. — **Arnsvalde:** Abends 8 Uhr im „Goldenen Löwen“, Mittelstraße. — **Braunschweig, Bezirk Wolfenbüttel:** Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Tanne“. — **Buer i. Westf.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gladbeckstr. 1. — **Essen, Bezirk Rüttenfeld:** Abends 7 Uhr bei Bedder, Witteringstr. 120. — **Essen, Bezirk Alteneffen:** Abends 7 Uhr bei „Onkel Heinrich“, Alteneffenerstraße 225. — **Frankenberg i. Sa.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Friedland i. M.:** Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus Wilh. Wienholz. — **Garz a. Rügen:** Abends 7 Uhr im Gasthof „Zum grünen Wald“. — **Wanne:** Abends 7 Uhr bei Wwe. Koen, Hindenburgstr. 165. — **Witten i. W.:** Abends 7 Uhr bei Köthmeier, Ardsstraße 104.  
**Sonntag, den 29. April:**  
**Bergen a. Rügen:** Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — **Lehmin:** Nachmittags 2 Uhr bei Dübener. — **Neckermünde:** Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Grabenstr. 44, W. Berndt. — **Neuzen:** Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

### Sterbetafel.

Berlin. Am 30. März starb unser Mitglied, der Kamerad **Richard Hübner**, Bezirk 14, im Alter von 57 Jahren an Lungenentzündung. — Am 1. April starb unser Mitglied, der Kamerad **Otto Götze**, Bezirk 16, im Alter von 72 Jahren an Herzlähmung.  
Hannover. Am 8. April starb unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Heinrich Dettmeyer** im Alter von 67 Jahren an den Folgen einer Lungenentzündung.  
Pforzheim. Am 4. April starb unser Vorsitzender, der Kamerad **Wilh. Schroth** im Alter von 24 Jahren durch Unfall infolge Umsturzes eines Oefstums.  
Wilhelmshaven. Am 7. April starb unser langjähriges treues Mitglied, der Kollege **Louis Gradt**.  
Ehre ihrem Andenken!

### Zahlstelle Crailsheim.

Infolge der großen Arbeitslosigkeit unserer Mitglieder kann bis auf weiteres keine Lokalunterstützung mehr gewährt werden. 13,75 M Der Vorstand.

### Zahlstelle Karlsruhe und Umgebung.

Am Sonntag, 29. April, vormittags 9 1/2 Uhr, findet im Volkshaus Karlsruhe, Schützenstraße 16, unsere Zahlstellenversammlung statt. 2,50 M Der Vorstand.